

# Sitzungsbericht

Nr. 41	Ausgegeben in Bonn, am 7. Dezember 1950	1950
--------	---	------

**Berichtigung.**

In dem Bericht über die 37. Sitzung vom 20. Oktober 1950 sind die Angaben auf S. 659 A und S. 692 D dahin zu ergänzen, daß zur Erörterung der Frage der Bekämpfung der Jugendnot unter Federführung des Ausschusses für innere Angelegenheiten neben Vertretern des Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auch Vertreter des Ausschusses für Flüchtlingsfragen hinzugezogen werden sollen.

## 41. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 1. Dezember 1950 um 14 Uhr

<p>Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard</p> <p>Schriftführer: Minister Dr. Andersen</p> <p>Anwesend:</p> <p>Baden:</p> <p>(B) Dr. Fecht, Justizminister</p> <p>Bayern:</p> <p>Dr. Ehard, Ministerpräsident Dr. Pfeiffer, Staatsminister Dr. Ankermüller, Staatsminister des Innern Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft Dr. Konrad, Staatssekretär</p> <p>Groß-Berlin:</p> <p>Dr. Klein, Stadtrat</p> <p>Bremen:</p> <p>van Heukelum, Senator Wolters, Senator</p> <p>Hamburg:</p> <p>Dr. Dudek, Senator Neuenkirch, Senator</p> <p>Niedersachsen:</p> <p>Dr. Krapp, Minister für Justiz</p> <p>Nordrhein-Westfalen:</p> <p>Dr. Weitz, Minister der Finanzen Dr. Spiecker, Minister o. P. Ernst, Minister für Arbeit Dr. Amelunxen, Minister der Justiz</p> <p>Rheinland-Pfalz:</p> <p>Altmeier, Ministerpräsident Odenthal, Minister für soziale Angelegenheiten</p> <p>Schleswig-Holstein:</p> <p>Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr Kraft, Minister für Finanzen Dr. Asbach, Landesminister</p>	<p>Württemberg-Baden:</p> <p>Dr. Beyerle, Justizminister Dr. Kaufmann, Finanzminister Stoß, Minister für Landwirtschaft</p> <p>Württemberg-Hohenzollern:</p> <p>Renner, Innenminister</p> <p>Mitteilung . . . . . 771 B (D)</p> <p>Zur Tagesordnung . . . . . 771 B/C Beschlüßfassung: Die Punkte 7, 14, 15, 17, 18 und 19 werden von der Tagesordnung abgesetzt . . . . . 771 B/C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 935/50) . . . . . 771 C Renner (Württemberg-Hohenzollern), Be-richterstatter . . . . . 771 C Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) . . . . . 771 D Dr. Klein (Berlin) . . . . . 772 B Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesjustizministerium . . . . . 772 D Beschlüßfassung: Zustimmung . . . . . 773 A</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- und Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen (BR-Drucks. Nr. 937/50) . . . . . 773 B Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Be-richterstatter . . . . . 773 B Beschlüßfassung: Von der Befugnis nach Art. 77 Abs. 2 GG wird kein Gebrauch gemacht . . . . . 773 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts (BR-Drucks. Nr. 936/50) . . . . . 773 C Dr. Ehard (Bayern) . . . . . 773 C Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Be-richterstatter . . . . . 773 C Beschlüßfassung: Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 775 A</p>
--	---

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts** (BR-Drucks. Nr. 928/50) . . . . . 775 A  
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter . . . . . 775 A  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 775 C
- Entwurf einer **Anordnung zur Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr mit Prüfungsordnung** (BR-Drucks. Nr. 792/50) . . . . . 775 C  
 Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter . . . . . 775 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung in der vom Verkehrsausschuß vorgelegten Fassung mit der Maßgabe, daß eine Trennung in eine Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 und in eine Entscheidung über den Übergang von Befugnissen nach § 3 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 erfolgt. . . . . 776 B/C
- Verordnung zur **Überführung des Spruchsenats beim Hauptamt für Soforthilfe** (BR-Drucks. Nr. 876/50) . . . . . 776 C  
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter . . . . . 776 C  
 Dr. Anker Müller (Bayern) . . . . . 777 C  
 Dr. Amelunxen (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 777 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 130 GG mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 1 der Vorlage die vom Rechtsausschuß empfohlene Fassung der §§ 1, 1 a und 1 b tritt . . . . . 777 D/778 A
- (B) Verordnung zur **Überführung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone** (BR-Drucks. Nr. 877/50) . . . . . 771 B  
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 771 B
- Entwurf eines Gesetzes über **Schifferdienstbücher** (BR-Drucks. Nr. 933/50) . . . . . 778 A  
 Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 778 A  
 Beschlußfassung: Von dem Recht, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen, wird kein Gebrauch gemacht . . . . . 778 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung** (BR-Drucks. Nr. 929/50) . . . . . 778 C  
 Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 778 C, 782 B, 782 C, 782 D, 784 A  
 Sauerborn, Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium . . . . . 781 C  
 Dr. Anker Müller (Bayern) 781 D, 783 C, 784 A, 784 B, 786 A, 784 A  
 van Heukelum (Bremen) . . . . . 784 A  
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 784 D, 785 C  
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 784 D, 785 A, 786 B  
 Dr. Klein (Berlin) . . . . . 785 B, 785 C  
 Beschlußfassung: Annahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG mit Änderungen . . . . . 783 B/786 B
- Verordnung über die **Änderung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Hessischen Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge** (BR-Drucks. Nr. 918/50) . . . . . 786 B  
 Dr. Auerbach (Niedersachsen) . . . . . 786 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung nach Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 786 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Erstattung von Leistungen der Sozialversicherung an Flüchtlinge durch den Bund** (Initiativantrag des Landes Schleswig-Holstein) (BR-Drucks. Nr. 789/50) . . . . . 786 C  
 Kraft (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 786 C  
 Dr. Asbach (Schleswig-Holstein) . . . . . 787 B, 787 C  
 Dr. Kaufmann (Württemberg-Baden) . . . . . 787 C  
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 787 D  
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) . . . . . 788 A  
 Beschlußfassung: Annahme einer Entschließung . . . . . 788 A
- Beratung der **Abänderungsanträge zu den Einzelplänen VI, IX, X, XII, XIV, XV und XVI des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1950** (BR-Drucks. 853/50) . . . . . 788 B  
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 788 B  
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) . . . . . 788 D  
 Beschlußfassung: Annahme der Ausschlußanträge. Die neuen Länderanträge sollen von den Antragstellern in den Bundestagsausschüssen vertreten werden . . . . . 788 D
- Entwurf eines Gesetzes über das **Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe. (Flaggenrechtsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 934/50) . . . . . 789 A  
 Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter . . . . . 789 A  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 789 A
- Entwurf einer Verordnung über die **Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs** (BR-Drucks. Nr. 940/50) . . . . . 789 B  
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 771 A, 789 B
- Entwurf einer ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über **Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen** (BR-Drucks. Nr. 941/50) . . . . . 789 B  
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 771 B, 789 B
- Bestellung eines Ländervertreeters für den Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (BR-Drucks. Nr. 951/50) . . . . . 789 B  
 Beschlußfassung: Bestellung des Wirtschaftsminister Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 789 B
- Entwurf einer Verordnung zur **Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr und Aachen** (BR-Drucks. Nr. 959/50) . . . . . 789 B  
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 771 C, 789 B
- (C)
- (D)

- (A) Entwurf einer Verordnung PR-Nr. . . . /50 über die Preise für Roheisen, Walzwerkzeugnisse und Schmiedestücke (BR-Drucks. Nr. 960/50) . . . . . 789 B

Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 771 C, 789 B

Entwurf einer EntschlieÙung des Bundesrates wegen Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde (Initiativantrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 881/50) . . . . . 789 B

Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 771 C, 789 B

EntschlieÙung auf beschleunigte Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Errichtung des Bundesarbeitsgerichtes durch die Bundesregierung (Initiativantrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 968/50) . . . . . 789 C

Beschlußfassung: Überweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik . . . . . 789 C

Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes (BR-Drucks. Nr. 930/50) . . . . . 789 C

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter . . . . . 789 D

Dr. Krapp (Niedersachsen) . . . . . 789 D

Dr. Ankermüller (Bayern) . . . . . 790 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 119 GG mit der Maßgabe, daß § 6 des Verordnungsentwurfs gestrichen wird. . . . . 790 C

(B) Nächste Sitzung . . . . . 790 C

Die Sitzung wird um 14.08 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.

Präsident Dr. EHARD: Meine Herren Mitglieder des Bundesrates! Ich eröffne die 41. Sitzung des Deutschen Bundesrates, begrüÙe die Mitglieder des Bundesrates, die Herren Vertreter der Bundesregierung sowie die Damen und Herren der Presse und heiÙe Sie herzlich willkommen.

Der Sitzungsbericht über die 40. Sitzung des Deutschen Bundesrates liegt Ihnen vor. Darf ich fragen, ob dagegen Einwendungen erhoben werden oder ob eine Berichtigung verlangt wird? — Das ist nicht der Fall.

Die Tagesordnung für die 41. Sitzung liegt Ihnen im Umdruck vor. Es ist vorgeschlagen worden, die Punkte 7, 14, 15, 17, 18 und 19 von der Tagesordnung abzusetzen und die Punkte 20 und 21, die Ihnen als dritter Nachtrag vorgelegt worden sind, neu aufzusetzen. Es handelt sich bei den Punkten 7, 14, 15, 17, 18 und 19 um folgende Gegenstände:

Verordnung zur Überführung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone (BR-Drucks. Nr. 877/50)

Entwurf einer Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen StraÙengüterfernverkehrs (BR-Drucks. Nr. 940/50)

Entwurf einer ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen (BR-Drucks. Nr. 941/50)

(C) Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr und Aachen (BR-Drucks. Nr. 959/50)

Entwurf einer Verordnung PR Nr. /50 über die Preise für Roheisen, Walzwerkzeugnisse und Schmiedestücke (BR-Drucks. Nr. 960/50)

Entwurf einer EntschlieÙung des Bundesrates wegen Gewährung von Blindenpflegegeld an Friedensblinde (BR-Drucks. Nr. 881/50).

Darf ich fragen, ob gegen die Tagesordnung in der veränderten Form eine Einwendung erhoben wird? — Das ist nicht der Fall.

Wir können dann in die Tagesordnung eintreten. Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 935/50).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung über diesen Gesetzentwurf beraten. Er empfiehlt dem Plenum des Bundesrates, dem vom Deutschen Bundestag am 16. 11. 1950 verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

In den Verhandlungen des Ausschusses hat Württemberg-Baden beantragt, wegen der vom Bundestag vorgenommenen Änderung des § 41 den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich darf wohl annehmen, daß der Herr Vertreter des Landes Württemberg-Baden diesen Antrag nachher noch näher begründen wird. Dem Antrage hat sich nur das Land Württemberg-Hohenzollern angeschlossen, während die übrigen Länder ihn abgelehnt haben.

Württemberg-Baden hat ferner beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, weil die an mehreren Stellen im Gesetz wiederkehrende Formulierung „außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ rechtlich bedenklich sei; es sei dabei nicht sichergestellt, ob es sich um das Änderungsgesetz oder um das zu ändernde Gesetz, also das Personenstandsgesetz handele.

Eine weitere Frage hat noch eine Rolle gespielt. Sie wurde aber geklärt. Auf Anfrage von Rheinland-Pfalz hat der Vertreter des Bundesministeriums des Innern klargestellt, daß trotz Änderung des § 41 des Personenstandsgesetzes der bisherige Abs. 4 des § 74 a der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz seine Bedeutung beibehalten habe und vom Bundestagsausschuß bewußt aufrechterhalten worden sei, und zwar im Hinblick auf die Fälle, die bereits vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bei den Standesämtern eingetragen worden seien.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter. Wird das Wort gewünscht?

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Württemberg-Baden stellt den Antrag, der Ihnen im Umdruck (zu BR-Drucks. Nr. 935/50) vorliegt, den Vermittlungsausschuß nach Art. 77 GG anzurufen, und zwar aus zwei Gründen. Einmal hat der Bundestag den Antrag des Bundesrates, der eine Neufassung des § 74 Abs. 1 für erforderlich gehalten hatte, nicht zu seinem Beschluß erhoben. Der Bundesrat hatte es bei seiner ersten

(A) Stellungnahme für notwendig gehalten, daß in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die Beurkundung von Standesfällen auf Anordnung der Obersten Landesbehörde auch bei einem anderen, von ihr zu bestimmenden Standesamt als dem in der Regel für diese Ausnahmefälle zuständigen Standesamt I in Berlin erfolgen kann. Das Standesamt I in Berlin sollte also nicht ausschließlich zuständig sein, sondern die Oberste Landesbehörde sollte auch ein anderes Standesamt für diese Ausnahmebeurkundungen bestimmen können. Es handelt sich hier um besondere Fälle, die im Zusammenhang mit dem Personenstandsgesetz erwähnt sind, z. B. um Fälle, die sich auf der Flucht von den östlichen Teilen des Landes nach dem Westen während der Kriegs- und Nachkriegszeit ereignet haben. Man denke z. B. an den Tod auf der Flucht oder auch an die Geburt eines Kindes und ähnliches! Die Erfahrung hat gezeigt, daß in bestimmten Fällen Personenstandsurkunden ganz dringend benötigt werden. Die Übermittlung der Anzeige an das Standesamt I in Berlin und die Einholung und Beschaffung der Personenstandsurkunden von dorthin können zu einer sehr mißlichen **Verzögerung in der Erledigung von Personenstandsangelegenheiten** führen. Zu erwähnen ist etwa der Fall, daß eine Eheschließung stattfinden soll und der Tod des bisherigen Ehegatten durch eine Personenstandsurkunde nachgewiesen werden muß. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in derartigen dringlichen Fällen der Umweg über ein Sonderstandesamt, sei es nun in Berlin oder wie bisher in Hannover und Baden-Baden, zu lang ist. Wir sind daher der Auffassung, daß der Bundesrat aus einer sachlichen Notwendigkeit heraus an seinem früheren Standpunkt festhalten sollte, und schlagen vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

(B) Was den zweiten Antrag angeht, so sind hierfür formaljuristische Gesichtspunkte gesetzestechnischer Art maßgebend gewesen. An einer Reihe von Stellen der Neufassung des Personenstandsgesetzes, z. B. in den §§ 41, 43 und 43 a, wird immer wieder vom „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gesprochen. Nun ist zu beachten, daß diese Formulierung eben in das Personenstandsgesetz hineinkommen soll. Wenn also die Neufassung des § 41 Abs. 1 die Worte enthält: „Ist ein Deutscher... außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes geboren“, so muß man unter „Gesetz“ das Personenstandsgesetz verstehen. Nun hat aber das Personenstandsgesetz als Reichsgesetz auch heute noch in der Ostzone Geltung. Sein Geltungsbereich ist nicht auf die Westzone beschränkt. Es können also m. E. ganz zweckwidrige Zweifelsfragen entstehen. Ich möchte glauben, daß es notwendig ist, das zu klären, indem man statt „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ sagt: „Geltungsbereich des Ergänzungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 3. November 1937“.

Das sind die beiden Dinge, die wir dem Vermittlungsausschuß unterbreiten wollen, damit eine Klarstellung erfolgt.

Präsident **Dr. EHARD**: Vom Lande Württemberg-Baden wird also die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt. Wird hierzu das Wort noch gewünscht?

**Dr. KLEIN** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich halte den Antrag des Landes Württemberg-Baden auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht für begründet. Man soll den Vermittlungsausschuß nur in wirklich schwerwiegenden

Fällen anrufen. Hier scheint uns ein solcher Fall (C) nicht gegeben zu sein.

§ 41 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes, dessen Wortlaut von dem Herrn Vertreter von Württemberg-Baden beanstandet wird, besagte in seiner ursprünglichen Fassung, daß der im Ausland eingetretene Standesfall auf Anordnung des Reichsministers des Innern beim Standesamt I in Berlin beurkundet werden konnte. Erst unter den Auswirkungen des Krieges wurde am 27. September 1944 eine Verordnung erlassen, die den genannten Paragraphen dahin abänderte, daß nach Anordnung des Reichsministers des Innern anstelle des Standesamtes I in Berlin auch ein anderes, zu bestimmendes Standesamt die Beurkundung vornehmen konnte. Es kann kein Zweifel sein, daß es sich im Jahre 1944 um eine reine Kriegsmaßnahme handelte, weil Berlin wegen der starken Luftgefährdung als zentrales Standesamt für die Beurkundung der genannten Fälle nicht mehr ausreichend gesichert erschien und man deshalb die Möglichkeit schaffen wollte, die Beurkundung auch an einem anderen Ort vorzunehmen. Dabei hatte man aber immer im Auge, nur ein einziges Standesamt als **zentrales Standesamt** für derartige Beurkundungen aufrecht zu erhalten. Die Voraussetzungen, die zu der Verordnung von Jahre 1944 führten, bestehen heute nicht mehr. Es ist daher durchaus folgerichtig, wenn der Bundestag sich entschlossen hat, zur ursprünglichen Regelung zurückzukehren, wonach nunmehr in besonderen Fällen die Beurkundung auf Anordnung der Obersten Landesbehörde beim Standesamt I in Berlin erfolgen kann. Diese Regelung hat sich früher durchaus bewährt, und es ist nicht einzusehen, warum man jetzt von ihr abweichen soll. Die besondere politische Bedeutung, die darin liegt, daß gerade das Standesamt in Berlin mit dieser zentralen Aufgabe befaßt wird, brauche ich nicht hervorzuheben. (D)

Was den weiteren Grund angeht, den das Land Württemberg-Baden für die Anrufung des Vermittlungsausschusses anführt, so kann die Fassung „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ in § 43 Abs. 2 nur so gemeint sein, daß es sich um das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes handelt, wie es jetzt vom Bundestag beschlossen worden ist. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, daß der Bundesminister des Innern in seiner an die Standesämter zu erlassenden **Dienstanweisung** ausdrücklich auf diese Tatsache hinweist. Es erscheint mir jedenfalls nicht notwendig, wegen dieser möglicherweise bestehenden Unklarheit des Gesetzestextes die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen und damit das Inkrafttreten des Gesetzes zu verzögern. Ich bitte daher, entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten den Antrag von Württemberg-Baden abzulehnen und dem Gesetz zuzustimmen.

**Dr. STRAUSS**, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bedenken, die der Herr Vertreter von Württemberg-Baden gegen die Ausdrucksweise „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ vorgebracht hat, erscheinen mir nicht unberechtigt. Zurückzuführen ist diese Ausdrucksweise darauf, daß der Bundestag stets die Regierungsvorlagen, wenn sie vom „Bundesgebiet“ sprechen, in dieser Weise verändert. Daß durch die Wahl der Worte, wie sie im Bundestag üblich geworden ist, Gefahren entstehen können, ist m. E. zutreffend von dem Herrn Vertreter von

(A) Württemberg-Baden dargelegt worden. Im Gegensatz zu meinem Herrn Vorredner glaube ich, daß man in der Tat die Abänderungen, die dieses Gesetz am Personenstandsgesetz vornimmt, an sich so interpretieren muß, daß diese Abänderungen Bestandteil des Personenstandsgesetzes geworden sind und daher entsprechend verstanden werden müssen. Dennoch bin ich der Meinung, daß dieses etwas seltsame Quid pro quo, das sich zwischen Bundesregierung und Bundestag entwickelt hat, hier keinen Schaden anrichten wird. Bei vernünftiger Auslegung werden die Standesbeamten keine Schwierigkeiten entstehen lassen. Der Herr Bundesminister des Innern wird, wie das der Herr Vorredner schon angeregt hat, in einer **Anweisung an die Standesämter** — und dazu ist er ja auch berechtigt — für eine richtige Auslegung des Gesetzes Sorge tragen. Aus diesem Grunde werden die formal zutreffenden Bedenken m. E. praktisch zu Schwierigkeiten nicht führen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich nun fragen, wer den Antrag des Landes Württemberg-Baden auf Anrufung des Vermittlungsausschusses unterstützen will? — Also nur Württemberg-Hohenzollern, sonst niemand! Damit ist der **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt**.

Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, muß sich die Mehrheit des Bundesrates dafür aussprechen. Ich darf fragen, wer gegen die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf ist. — Niemand. Dann kann ich also die einstimmige **Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf** feststellen. Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- und Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen** (BR-Drucks. Nr. 937/50).

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch bei diesem Gesetz handelt es sich um einen Rückläufer. Das Gesetz hat den Zweck, die außerordentliche Hemmung von Verjährungsfristen und anderen gesetzlichen Fristen, die durch Kriegsvorschriften angeordnet war, zu beenden und den Ablauf der Fristen zu regeln.

Bei der ersten Beratung im Bundesrat am 28. 7. 1950 wurde von uns ein Änderungsvorschlag beschlossen, der auch vom Bundestag angenommen worden ist. Darüber hinaus hat nun der Bundestag drei weitere **Änderungen an dem Regierungsentwurf** vorgenommen. Einmal ist der Zeitpunkt für den Fristablauf vom 31. Dezember 1950 auf den 31. März 1951 hinausgerückt worden. Zweitens ist das Inkrafttreten des Gesetzes auf den Tag nach seiner Verkündung festgesetzt worden. Drittens ist die für Fälle der Kriegsgefangenschaft oder sonstigen kriegsbedingten Aufenthalts außerhalb der deutschen Gerichtsbarkeit vorgesehene Sonderregelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ausgedehnt worden auf sonstige Gefangenschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes.

Diese Neuerungen sind im Rechtsausschuß eingehend erörtert worden. Der Rechtsausschuß empfiehlt, den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Vom Rechtsausschuß wird also vorgeschlagen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also feststellen, daß Ein-

stimmigkeit darüber besteht, den **Vermittlungsausschuß nach Art. 77 GG nicht anzurufen**. (C)

Dann darf ich zum nächsten, dem dritten Punkt der Tagesordnung übergehen:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Verschollenheitsrechts** (BR-Drucks. Nr. 936/50).

Ehe ich dem Herrn Berichterstatter das Wort erteile, möchte ich folgendes bemerken. In dem Ihnen vorliegenden Entwurf auf BR-Drucks. Nr. 936/50 heißt es unter Art. 1 Nr. 1 in der Fassung des § 4 Abs. 1:

Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege oder einem kriegsähnlichen Unternehmen teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrengebiet vermißt worden oder seitdem verschollen ist, kann . . . Statt „oder“ muß es hier heißen „und“. Es liegt ein offenkundiges Versehen bei der Abschrift vor, von dem der Herr Präsident des Bundesrates Mitteilung gemacht hat. Ich bitte also, das zu berücksichtigen.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch hier handelt es sich um ein vom Bundestag verabschiedetes Gesetz, das den Bundesrat schon am 25. Mai 1950 beschäftigt hat. Ich darf noch einmal kurz an den Zweck des Gesetzes erinnern. Es soll die durch Kriegs- und Nachkriegsvorschriften eingetretenen **Verschiedenartigkeiten des Verschollenheitsrechtes beseitigen**, um die Rechtszersplitterung zu überwinden. Zugleich sieht das Gesetz die sich aus den in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen ergebenden notwendigen Ergänzungen vor.

Der Bundesrat hatte mehrere Änderungen vorgeschlagen, die vom Bundestag alle berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus hat aber der **Bundestag eine Reihe neuer Vorschriften** in das Gesetz mit aufgenommen, die teilweise so bedeutsam sind, daß es notwendig erscheint, hierzu einige längere Ausführungen zu machen. (D)

An erster Stelle möchte ich hervorheben, daß der Bundestag auch **Ergänzungsbestimmungen des materiellen Eherechtes** in dieses Gesetz hineinverwoben hat. Er hat einen neuen Art. 2 — in unserer Vorlage ist es jetzt in der Durchnummerierung der Art. 3 — aufgenommen, durch den die **Wirkung der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit** in Bezug auf die Eingehung einer neuen Ehe der Wirkung einer gerichtlichen Todeserklärung gleichgestellt wird. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung bestanden hier verschiedene Rechtsfolgen. Bei der gerichtlichen Todeserklärung war, wenn der hinterbliebene Ehegatte, also die Frau, eine neue Ehe eingegangen war, die bisherige Ehe durch die neue Ehe aufgelöst. Falls sich herausstellte, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebte, hatte nicht etwa er, sondern nur der wieder verheiratete Ehegatte das Recht, die Auflösung der neuen Ehe zu verlangen. Das ist also nach dem Ehegesetz rechtens und soll es auch bleiben. Aber im Falle der gerichtlichen Feststellung des Todeszeitpunktes war es nach der überwiegenden bisherigen Rechtsauslegung gerade umgekehrt. Nun sollen diese beiden Fälle gleichmäßig behandelt werden. Dann ist zugleich eine Heilung für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen ein Ehegatte eine neue Ehe eingegangen war, bevor die Beschlüsse in Bezug auf die Todeserklärung oder die Feststellung des Todeszeitpunktes rechtskräftig geworden waren.

(A) Eine zweite bedeutsame Änderung bringt der vom Bundestag in Art. 1 unter Nr. 15 neu eingefügte § 33 a. Mit Rücksicht darauf, daß infolge des ungewissen Schicksals zahlreicher Kriegsteilnehmer der festgestellte Todeszeitpunkt sich nachträglich vielfach als unrichtig erwiesen hat, schafft diese Bestimmung die Möglichkeit, unter besonderen materiellen und zeitlichen Voraussetzungen die **Änderung eines rechtskräftig festgestellten Todeszeitpunktes** zu verlangen, und zwar soll das nicht nur für die Fälle der Kriegsverschollenheit aus dem letzten Krieg gelten, sondern auch allgemeines Verschollenheitsrecht sein. Für die Befugnis, eine solche nachträgliche Änderung zu verlangen, ist eine Frist von einem Monat bestimmt, die grundsätzlich mit dem Tag beginnt, an dem der Antragsteller von den Tatsachen Kenntnis erhalten hat, aus denen sich nach seiner Auffassung die Unrichtigkeit des festgestellten Todeszeitpunktes ergibt. Das kann natürlich praktisch sehr bedeutsam sein, etwa für die Frage, wer Erbe des für tot Erklärten ist. Zu diesem Punkt möchte ich hervorheben, daß im Rechtsausschuß des Bundesrates mit dem Bundesjustizministerium Übereinstimmung darüber bestand, daß diese Monatsfrist in denjenigen Fällen, in denen eine solche nachträgliche Kenntnis, die also zu dem Änderungsantrag Anlaß gibt, schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand, die Frist gleichwohl erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnt. Es soll also jeder von neuem die Möglichkeit haben, einen solchen Antrag zu stellen.

Ein dritter Punkt! Im Hinblick auf die Behandlung deutscher Kriegsgefangener in der Sowjetunion mit Schweige- und Konzentrationslagern hat der Bundestag die **Voraussetzungen für die Todeserklärung** in Verschollenheitsfällen aus Anlaß des letzten Krieges gegenüber der Regierungsvorlage in einem gewissen Umfange geändert. Es wird ausdrücklich klargelegt, daß der für tot zu Erklärende nicht nur im Zusammenhang mit Ereignissen des letzten Krieges vermisst sein muß, sondern daß er seither auch unter solchen Umständen verschollen sein muß, daß ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet sind. Die gleiche Voraussetzung gilt für die Todeserklärung der in Gefangenschaft verschollenen Personen. Die in diesen Fällen für die Todeserklärung vorgesehene Fünfjahresfrist ist vom Bundestag aber auf 1 Jahr verkürzt worden für den Fall, daß der Verschollene in dem Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, sich in Lebensgefahr befand. Außerdem sollen die besonderen Vorschriften für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des Krieges 1939/45 nach der Bundestagsfassung nur für die vor dem 1. Juli 1948 eingetretenen Fälle gelten.

Eine weitere wichtige Bestimmung hat der Bundestag in Art. 2 § 1 Abs. 4 eingefügt. Hier wird in Übereinstimmung mit einem auf der Konferenz in Lake Success gefaßten Beschluß die **Todeserklärung auch für Ausländer und Staatenlose** vorgesehen, wenn sie im letzten Zeitpunkt, in dem sie nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt haben, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hatten oder wenn der Ehegatte oder sonstige Antragsberechtigte ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten.

Ein fünfter Punkt! Während nach dem Regierungsentwurf bei Todeserklärungen wegen Kriegsverschollenheit als **Todeszeitpunkt** grundsätzlich das Ende des Jahres 1945 festgelegt war, bringt die Bundestagsfassung in Art. 2 § 2 eine geänderte

Regelung. Wenn Ermittlungen über den Todeszeitpunkt angestellt wurden, was allerdings nur auf Antrag zu geschehen hat, so ist der nach den Ermittlungen wahrscheinlichste Zeitpunkt als Todeszeitpunkt festzustellen. Wenn sich ein solcher Zeitpunkt nicht ermitteln läßt oder wenn trotz Belehrung kein Antrag gestellt wird, gilt das Ende des Jahres 1945 als Todeszeitpunkt. Hat aber der Verschollene diesen Zeitpunkt überlebt, so gilt als Todeszeitpunkt das Ende des dritten Jahres, in Fällen besonderer Lebensgefahr das Ende des ersten Jahres nach dem letzten Jahre, in dem der Betreffende nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat.

Die Neufassung des Art. 2 § 3 schafft die Möglichkeit, die rechtskräftige Feststellung des Todeszeitpunktes nachträglich zu ändern, sofern vorher keine besonderen Ermittlungen wegen dieses Zeitpunktes angestellt worden waren.

Während jedoch grundsätzlich für das Verfahren bei Kriegsverschollenheit keine **Gerichtskosten** erhoben werden (Art. 2 § 6), wird für die Anträge auf nachträgliche Änderung der Feststellung des Todeszeitpunktes an der Kostenpflicht festgehalten. Man will hierdurch leichtfertige Anträge nach Möglichkeit verhindern.

Dann eine Bestimmung, die nur für den Bereich der britischen Besatzungszone Bedeutung hat! In Art. 2 § 3 Abs. 3 wird die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung des Todeszeitpunktes auf Antrag für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen im Bereich der britischen Besatzungszone für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte nach § 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1946 als Zeitpunkt des Todes eines Verschollenen der 8. Mai 1945 festgestellt worden war.

Nun noch eine weitere Änderung, die praktisch von erheblicher Tragweite ist! Um Überschneidungen, die sich aus der Möglichkeit verschiedenartiger Feststellungen des Todeszeitpunktes im Geltungsbereich des Grundgesetzes und außerhalb desselben ergeben, zu vermeiden, gibt die Bundestagsfassung in Art. 4 § 3 für die **Auszahlung von Lebensversicherungen** dem Versicherer ein Leistungsverweigerungsrecht insoweit, als bei Feststellung des Todeszeitpunktes nach Vorschriften außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes der Lebensversicherungsanspruch den Betrag übersteigt, der sich ergeben würde, wenn der Todeszeitpunkt nach unserem Gesetz festgestellt worden wäre.

Endlich ist in Art. 4 § 4 eine besondere Vorschrift für den Fall getroffen, daß eine gleichartige gesetzliche Regelung in **Berlin** eingeführt wird. Dann soll dieses Gebiet als Geltungsbereich des Gesetzes gelten.

Der Rechtsausschuß hat alle diese Bestimmungen eingehend erörtert. Er konnte den vom Bundestag beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen im wesentlichen zustimmen. Aber auch soweit gegen einzelne Regelungen Bedenken erhoben wurden, reichen sie nach unserer Auffassung nicht aus, um deshalb etwa den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, von der Befugnis nach Art. 77 GG keinen Gebrauch zu machen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Rechtsausschuß empfiehlt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Darf ich fragen, ob dazu das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Dann frage ich weiter, ob ein Widerspruch gegen den Vorschlag des Herrn Be-

(A) richterstatters erhoben wird? — Das ist nicht der Fall. Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat einstimmig damit einverstanden ist, den **Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht anzurufen.**

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts (BR-Drucks. Nr. 928/50).**

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hier handelt es sich um einen Regierungsentwurf, der den Bundesrat zum erstenmal beschäftigt. Obwohl die Auflösung der meisten Fideikommisse und ähnlicher gebundener Vermögen abgeschlossen ist, hat sich doch das Bedürfnis ergeben, gewisse Vorschriften zu ändern. Das ist der Zweck des Gesetzes. Der Entwurf geht von der Tatsache aus, daß in § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikommisse Fristen bestimmt sind, binnen deren Stiftungen und sonstige juristische Personen, die aus der Auflösungsmasse der Fideikommisse land- und forstwirtschaftliche Grundstücke übernommen haben, diese Grundstücke abstoßen, also in den allgemeinen Verkehr bringen müssen. Die Frist war ursprünglich auf den 1. Januar 1941 festgesetzt worden. Sie wurde immer wieder verlängert. In Bayern, Hessen und in der britischen Besatzungszone läuft die Verlängerung bis zum 1. Januar 1951. In anderen Ländern, z. B. in Württemberg-Baden, ist die ganze Bestimmung in der Zeit nach 1945 durch Landesgesetzgebung überhaupt aufgehoben worden. Nun soll erstens diese Frist allgemein, soweit sie überhaupt noch läuft, bis auf weiteres verlängert werden. Zweitens soll durch Landesgesetze bestimmt werden können, daß, wenn diese Frist abläuft, die Rechtsfolgen abweichend von dem Fideikommißauflösungsgesetz festgelegt werden. Aber die Länder sollen auch berechtigt sein, die gesamten Vorschriften über die Fideikommißauflösung zu ändern oder aufzuheben.

Hierzu ist vom Rechtsausschuß auf Antrag eines Landes ausgesprochen worden — ich möchte das ausdrücklich hervorheben, damit es in das Protokoll des Bundesrates kommt —, daß unter die **Befugnis der Länder**, die Vorschriften über die Fideikommißauflösung, wie sie durch das Reichsgesetz gegeben waren, zu ändern, auch das Recht fallen soll, diese Bestimmungen zu ergänzen.

Dann sind noch weitere Bestimmungen getroffen worden. Für den Fall, daß die Auffangorganisation, von der ich vorhin sprach — also die Stiftung oder sonstige juristische Personen, die Grundstücke übernommen haben —, jetzt ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, soll die **Oberste Landesbehörde** Anordnungen treffen können, um für die innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes befindlichen Grundstücke usw. eine Regelung zu treffen. Endlich sind noch Bestimmungen über die Zuständigkeit der Fideikommißgerichte vorgesehen.

Alle diese Bestimmungen sind vom Rechtsausschuß geprüft worden. Der Rechtsausschuß hat keine Einwendungen zu erheben. Soweit insbesondere redaktionell gewisse sprachliche Klarstellungen notwendig erscheinen, hat das Bundesjustizministerium zugesagt, im Rahmen der Verhandlungen im Bundestagsausschuß auf eine solche Klärung hinzuwirken. Der Rechtsausschuß schlägt also vor,

gegen den vorliegenden Regierungsentwurf **keine Einwendungen zu erheben.** (C)

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird vom Rechtsausschuß vorgeschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Bestehen gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses irgendwelche Bedenken? — Das ist auch nicht der Fall. Dann ist beschlossen, daß **Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht erhoben werden.**

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Anordnung zur Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr mit Prüfungsordnung (BR-Drucks. Nr. 792/50).**

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Text der Regierungsvorlage und die vom Rechtsausschuß unter Billigung des Verkehrsausschusses ausgesprochene Empfehlung liegen Ihnen in den BR-Drucks. 792/50 und Nr. 958/50 vor. Es handelt sich um einen Gegenstand, dessen materielle Bedeutung nicht in Einklang steht mit den rechtlichen Schwierigkeiten, die seine Regelung bereitet hat. Ich will Sie mit den Einzelheiten — der Rechtsausschuß hat sich mit ihnen in nicht weniger als vier Sitzungen befassen müssen — nicht behelligen, sondern will das Ergebnis, auf das es allein **ankommt**, kurz darstellen.

1. Die Vorlage enthält einmal **Bestimmungen über die Prüfung der Sachverständigen** für den Kraftfahrzeugverkehr. Insoweit soll eine einheitliche Prüfungsordnung erlassen sowie festgelegt werden, daß der Nachweis über eine abgelegte Prüfung für den gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wird und daß Prüfungen, die auf Grund einer gleichlautenden Prüfungsordnung im Lande Berlin abgelegt werden, den Prüfungen im Bundesgebiet gleichstehen. Diese Bestimmungen, die im Verordnungswege erlassen werden sollen, stützen sich auf die **Ermächtigung des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen**. Die Ermächtigung berechtigt den Reichsverkehrsminister, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese Ermächtigung ist gemäß Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG auf den Bundesverkehrsminister als die nunmehr sachlich zuständige Stelle übergegangen.

2. Die Vorlage entscheidet fernerhin, und zwar auf Grund von Art. 129 Abs. 1 Satz 2 GG, daß die Verwaltungsbefugnis des Reichsverkehrsministers nach § 3 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 auf die obersten Landesbehörden übergegangen ist. Diese Befugnis beinhaltet die Zustimmung des Reichsverkehrsministers **zur Bildung der regionalen Prüfstellen**. Es sind nun Zweifel erhoben worden, auf wen diese Befugnis übergegangen ist. Diese Zweifel mußten nach Art. 129 Abs. 1 Satz 2 GG von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat entschieden werden und sollen jetzt zu Gunsten der obersten Landesverkehrsbehörden entschieden werden.

3. Die Verordnung, die ich zuerst erwähnte und zu deren Erlaß der Bundesverkehrsminister zuständig ist, ferner die Entscheidung, die ich an zweiter Stelle anführte, die von der Bundesregie-

(A) rung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden muß, sind nun in der Empfehlung der Ausschüsse zusammengefaßt worden. Der Rechtsausschuß hat die Frage aufgeworfen, ob eine solche Zusammenfassung möglich sei. Er hat insofern Bedenken gehabt, als formal die Entscheidung von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen werden muß, die Verordnung aber vom Bundesverkehrsminister mit Zustimmung des Bundesrates. Es ist auch die Rechtsfrage erörtert worden, ob die Bundesregierung eine Befugnis, die einem einzelnen Minister übertragen worden ist, ausüben kann. Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Empfehlung dahin entschieden, es der Bundesregierung zu überlassen, ob sie die beiden Dinge trennen will.

Das Land Hessen hat nun aber einen Antrag eingebracht, der Ihnen heute als Drucksache „Zu BR-Drucks. Nr. 792/50“ zugeleitet worden ist. Hessen empfiehlt, dem Entwurf in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 958/50 mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Entscheidung nach Art. 129 GG von der Verordnung nach § 6 des Kraftfahrzeuggesetzes getrennt und die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesrat von der Bundesregierung, die Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates allein vom Bundesminister für Verkehr erlassen werden soll.

Der Verkehrsausschuß und auch der Rechtsausschuß konnten sich mit diesem Antrag des Landes Hessen nicht mehr befassen. Ich darf aber vielleicht als Berichterstatter sagen, daß mir die Frage, ob der Bundesrat die Entscheidung über die vom Rechtsausschuß erhobenen formalen Bedenken der Bundesregierung überlassen will oder ob er die formale Trennung selber durchführen soll, indem er seine Zustimmung von der Trennung abhängig macht, von untergeordneter Bedeutung zu sein scheint. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Erleichterung der Abstimmung würde ich dem Plenum vorschlagen, dem hessischen Antrag stattzugeben. Der Entwurf der Bundesregierung würde also danach getrennt in eine Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (RGBl. I S. 23) und in eine Entscheidung über den Übergang von Befugnissen nach § 3 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (RGBl. I S. 23).

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird vorgeschlagen, dem Entwurf der Bundesregierung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß der Entwurf in eine

**Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (RGBl. I S. 23)**

und eine

**Entscheidung über den Übergang von Befugnissen nach § 3 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (RGBl. I S. 23)**

getrennt wird. Das letztere ist dann eine Entscheidung nach Art. 129 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach in Zweifelsfällen über den Übergang die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat entscheidet, so daß auch hier die Zustimmung des Bundesrates erforderlich wäre.

Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Werden im übrigen gegen diese Aufteilung, die keine wesentliche materielle Änderung, sondern vor allem eine rechtliche Klar-

stellung und eine formelle Richtigstellung bedeutet, Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat einstimmig, wie vorgeschlagen, beschließt. (C)

Damit kämen wir zu Punkt 6 der Tagesordnung:  
**Verordnung zur Überführung des Spruchsenats beim Hauptamt für Soforthilfe (BR-Drucks. Nr. 876/50).**

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch hier wird der Bundesrat mit dem Entwurf einer Verordnung befaßt, die seiner Zustimmung bedarf. Der Rechtsausschuß hält es nicht für möglich, dem Verordnungsentwurf, wie er auf Drucks. Nr. 876/50 dem Bundesrat zugegangen ist, zuzustimmen.

Es handelt sich darum, daß der im Soforthilfegesetz vorgesehene Spruchsenat beim Hauptamt für Soforthilfe überführt werden soll, nachdem das Hauptamt für Soforthilfe selbst schon Bundesbehörde geworden ist. Die Aufgabe dieses Spruchsenats ist eine richterliche. Er hat zu entscheiden über Beschwerden gegen Beschlüsse der Beschwerdeausschüsse, die bei den Soforthilfeämtern bestehen und dort Beschwerden zu entscheiden haben. Der Spruchsenat hat aber nur über Rechtsbeschwerden zu entscheiden, hat also eine dem Revisionsgericht vergleichbare Aufgabe.

Nun wird im Entwurf der Regierung vorgeschlagen, den Spruchsenat beim Hauptamt für Soforthilfe vom Bund als Einrichtung der Rechtspflege übernehmen zu lassen. Der Rechtsausschuß hält es nicht für möglich, so zu verfahren; denn damit würde ja der Spruchsenat für die Soforthilfe als eine neue selbständige Einrichtung der Rechtspflege des Bundes übernommen werden, während nach Art. 96 GG eine bestimmte umgrenzte Zahl von oberen Bundesgerichten vorgesehen ist, zu denen eben eine solche Einrichtung wie die des Spruchsenats nicht gehört. Dieser Spruchsenat könnte nach Ansicht des Rechtsausschusses nur in der Weise auf den Bund übernommen werden, daß er einem der im Grundgesetz aufgezählten oberen Bundesgerichte angegliedert wird. Nun kann es sich dabei nur darum handeln, daß er einem der bestehenden oberen Bundesgerichte angegliedert wird. Als solche bestehen heute zwei, das Oberste Bundesgericht für die ordentliche Gerichtsbarkeit, der Bundesgerichtshof in Karlsruhe, und der Bundesfinanzhof. Das Bundesverwaltungsgericht, zu dem der Spruchsenat für Soforthilfe seinem Aufgabenkreis nach am besten passen würde, besteht noch nicht. (D)

Nun ist in Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Bundesministerien eine Übereinstimmung dahin erzielt worden, daß der Spruchsenat für Soforthilfe dem Bundesfinanzhof angegliedert werden, aber seinen Sitz in Bad Homburg beibehalten soll. Daraus haben sich wieder zwei Fragen von rechtlicher Bedeutung ergeben. Wenn der Spruchsenat dem Bundesfinanzhof angegliedert wird, so folgt daraus, falls man keine andere Regelung trifft, daß auch seine Tätigkeit sich nach den Verfahrensvorschriften des Bundesfinanzhofs abzuwickeln hat, also nach der Reichsabgabenordnung und deren Verfahrensbestimmungen. Das paßt aber für die Aufgabe des Spruchsenats für Soforthilfe nicht. In der z. Zt. dem Bundestag vorliegenden Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes ist nun eine Verfahrensregelung vor-

(A) gesehen. Wir schlagen deshalb vor, daß in der Überführungs-Verordnung für das Verfahren vor dem Spruchsenat die Vorschriften der Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes für anwendbar erklärt werden.

Nun erhebt sich aber die weitere Frage, wie dieser **Spruchsenat zusammengesetzt** sein soll. Soll er etwa nach den Regeln des Bundesfinanzhofs gebildet werden? Im Soforthilfegesetz ist eine Bestimmung enthalten, wonach der Vorsitzende des Spruchsenats personengleich ist mit dem Vorsitzenden des Hauptamts für Soforthilfe. Das ist unmöglich. Das widerspricht dem Grundgesetz. Wenn der Spruchsenat eine Einrichtung der Rechtspflege sein soll, muß ein unabhängiges Gericht geschaffen werden. Der Vorsitzende des Spruchsenats muß von der Verwaltung unabhängig, darf also nicht mehr personengleich sein mit dem Vorsitzenden des Hauptamts für Soforthilfe. Auch die hauptamtlichen Beisitzer können nicht anders als eben nach den Bestimmungen des Richterwahlgesetzes berufen werden.

So ist der Entwurf entstanden, den Sie als **Empfehlung des Rechtsausschusses** vor sich sehen, der also aus dem § 1 des ursprünglichen Entwurfs drei Paragraphen macht: § 1 mit der Bestimmung über die Überführung des Hauptamtes für Soforthilfe als Teil des Bundesfinanzhofes auf den Bund, § 1 a mit der Verfahrensregelung und § 1 b mit der Bestimmung über die Berufung des Vorsitzenden und der hauptamtlichen Beisitzer nach den Bestimmungen des Richterwahlgesetzes.

Nun hat sich aber die Frage erhoben, ob man derartige Bestimmungen im Rahmen einer bloßen Überführungsverordnung treffen kann. Der Rechtsausschuß hat diese Frage eingehend geprüft, ist aber zu keiner einheitlichen Auffassung gekommen. Ein Teil des Rechtsausschusses — er blieb nachher in einer allerdings sehr bedeutsamen Minderheit — hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß derartige, das Verfahren und die Berufung der Richter betreffende Bestimmungen, die eine Änderung des bisherigen Soforthilfegesetzes darstellen, nur durch **Gesetz** geschaffen werden können. Ein anderer Teil, die Mehrheit, hat den Standpunkt vertreten, daß nach **Art. 130 Abs. 1 Satz 2 GG** die Möglichkeit einer solchen Überführung gegeben sei. Nach dieser Bestimmung regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung der dort näher bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen. Die Mehrheit des Rechtsausschusses steht auf dem Standpunkt, daß mit dieser im Grundgesetz geschaffenen Norm die Möglichkeit gegeben ist, solche Verfahrensänderungen und solche Richterwahlbestimmungen in die **Verordnung** aufzunehmen, wenn das zu einer zweckmäßigen Überführung unumgänglich notwendig ist. Das ist also der Standpunkt der Mehrheit, die bei der Prüfung der Frage der Nützlichkeit einer Regelung auch noch einen Blick auf die praktische Seite geworfen hat, nämlich auf die Tatsache, daß bereits **mehr als tausend Beschwerden** aus dem Gebiete des Soforthilfegesetzes auf ihre Entscheidung harren. So glaubten wir, nachdem wir die verfassungsrechtliche Möglichkeit des Verordnungsweges bejaht hatten, um so mehr, diesen Weg gehen zu sollen, als er es eben ermöglicht, dieser angestauten Beschwerdemenge schnellstens zu Leibe zu gehen.

Ich habe Ihnen daher zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung mit der Maßgabe zuzu-

(C) stimmen, daß an die Stelle des § 1 des Regierungsentwurfs die drei von mir zitierten §§ 1, 1 a und 1 b treten.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Rechtsausschuß schlägt also vor, dem Verordnungsentwurf **zuzustimmen** mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 1. des Entwurfs der Bundesregierung die vom Rechtsausschuß empfohlenen §§ 1, 1 a und 1 b treten.

**Dr. ANKERMÜLLER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Wie bereits vom Herrn Berichterstatter vorgetragen wurde, bestehen gegen die Verordnung doch ganz beachtliche Bedenken. Der Rechtsausschuß hat allerdings geglaubt, über diese Bedenken hinwegsehen zu können. Bayern hält es für notwendig, auf diese **Bedenken** noch einmal hinzuweisen. Es kann sich keinesfalls dazu entschließen, dieser Verordnung die Zustimmung zu geben. Entweder ist der Spruchsenat gemäß § 36 des Soforthilfegesetzes Bestandteil des Hauptamts für Soforthilfe und als solcher bereits durch die Verordnung vom September 1950 zur Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in die Verwaltung des Bundes überführt, oder dieser Senat ist ein unabhängiges Gericht, ein oberes Bundesgericht, und dann ist zu seiner Überführung bzw. Errichtung ein **Gesetz notwendig**. Wenn es auch richtig ist, daß bereits eine Reihe von Beschwerden vorliegt, und wenn auch alles dafür spricht, daß man diese Beschwerdeentscheidungen nicht verzögern soll, so glauben wir doch, einer solchen Verordnung nicht zustimmen zu können, weil die Befürchtung besteht, daß die Entscheidungen des Spruchsenats mit Erfolg angefochten werden können. Es ist m. E. auch die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig und sehr bald über den Gesetzesweg die Sache in Ordnung zu bringen. Bayern stimmt also dieser Verordnung nicht zu. (D)

**Dr. AMELUNXEN** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die gleichen Gesichtspunkte, die mein Herr Vorredner dargelegt hat, wollte auch ich vorbringen. Wir haben ebenfalls starke **rechtliche Bedenken**. Insbesondere befürchten wir, daß, wenn die Regelung so getroffen wird, nachher die Entscheidungen des Spruchsenats beim Bundesverfassungsgericht angefochten werden. Um das zu verhindern, muß die Angelegenheit auf dem **Gesetzesweg** geregelt werden. Wir schlagen daher vor, die Zustimmung gemäß Art. 130 GG heute zu verweigern, um zu erreichen, daß bis Ende des Jahres die Angelegenheit durch einen Initiativgesetzentwurf des Bundestages, der dann ohne weiteres durch den Bundesrat laufen könnte, geregelt wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Während also der Rechtsausschuß vorschlägt, die Zustimmung mit den vorgeschlagenen Änderungen zu erteilen, wird von zwei Ländern empfohlen, die Zustimmung aus rechtlichen Bedenken zu versagen, weil an Stelle dieser Verordnung ein Gesetz notwendig wäre. Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, darf ich abstimmen lassen. Ich bitte die Länder, die gemäß der Empfehlung des Rechtsausschusses zu BR-Drucks. Nr. 876/50 der Verordnung der Bundesregierung mit **der Maßgabe zustimmen** wollen, daß an die Stelle des § 1 die §§ 1, 1 a und 1 b treten, mit Ja zu stimmen, die dagegen sind, mit Nein.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Die Zustimmung des Bundesrates wird also in dieser Form mit 25 gegen 14 Stimmen ausgesprochen.

Dann darf ich zum nächsten Punkt übergehen, und zwar zu Punkt 8, da Punkt 7 abgesetzt ist:

**Entwurf eines Gesetzes über Schifferdienstbücher** (BR-Drucks. Nr. 933/50).

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich hier um einen Rückläufer, um ein Gesetz, bei dem der Bundestag einige wichtige Anregungen des Bundesrates bereits berücksichtigt hat. Die Schifferdienstbücher waren bis zur Einführung der Arbeitsbücher die Unterlage für den Nachweis der Voraussetzungen zur Erlangung des Schiffsführerscheines, also des Schifferpatentes. Durch den Fortfall der Arbeitsbücher gibt es im Augenblick keine Möglichkeit mehr, festzustellen, ob die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, d. h. den Nachweis zu führen, daß bestimmte Stromstrecken befahren und bestimmte Fahrzeiten zurückgelegt wurden. Daher ist dieses Gesetz auf Wunsch der Schifffahrt eingebracht worden.

In § 1 a sind die Worte eingefügt worden „oder Dienst tut“. Damit soll erreicht werden, daß ein Schiffseigner, der noch kein Patent hat, der also nicht in einem festen Dienstverhältnis steht, aber als Schiffsmann Dienst tut, sich diese Zeiten mit anrechnen lassen kann. Hier wurde also der Wunsch des Bundesrates berücksichtigt.

Weiter wurde dem Antrag des Bundesrates zu § 6 Abs. 1 Rechnung getragen, wonach weitere Eintragungen als die in § 6 vorgesehenen nicht zulässig sein sollen.

Schließlich ist § 8 weitgehend nach den Wünschen des Bundesrates umgestaltet worden.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wurde darauf aufmerksam gemacht, daß noch einige stilistische Unebenheiten im Gesetzestext enthalten sind, indem man z. B. Ausdrücke aus der Seemannssprache in ein Binnenschiffahrtsgesetz aufgenommen hat. Trotzdem empfiehlt der Ausschuß, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, also dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird vorgeschlagen, von dem Recht, den Vermittlungsausschuß anzurufen, keinen Gebrauch zu machen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters kein Widerspruch erfolgt. Ich stelle demzufolge fest, daß der Bundesrat einstimmig beschlossen hat, den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung** (BR-Drucks. Nr. 929/50).

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich bei diesem Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung um ein relativ kurzes Gesetz und — systematisch gesehen — um relativ wenige Abänderungen. Aber technisch ist die Behandlung dieses Gegenstandes vielleicht etwas schwierig. Ich bitte daher um die Erlaubnis, Paragraph für Paragraph durchgehen zu können, damit klar wird, welche Änderungen vorgeschlagen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik steht voll und ganz auf dem Standpunkt der Bundesregierung, daß jeder Kriegsbeschädigte Anspruch darauf hat, in allen Ländern der Bundesrepublik einen **einheitlichen Verwaltungszug** vorzufinden. Andererseits handelt es sich hier aber um Länderverwaltungen. Diesen Länderverwaltungen sollte man keine unnötigen Beschränkungen auferlegen, sondern sollte darauf vertrauen, daß die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine möglichst **sparame und zweckmäßige Verwaltung** aufbauen. Schließlich hat die Frage eine Rolle gespielt, was mit dem jetzigen **Personal** geschieht. Hierzu hat der Finanzausschuß hinsichtlich der Versorgungslast für das bisher beschäftigte Personal eine dankenswerte Anregung gemacht.

Zu § 1 schlägt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vor, die beiden Absätze zusammenzufassen und dabei den zweiten Halbsatz des zweiten Absatzes zu streichen, der da lautet:

... ihren Sitz und Bezirk bestimmen die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Arbeit. (D)

Man war nämlich der Auffassung, daß kein Innenminister eines Landes irgendeiner Kommunalbehörde vorschreiben wird, wie sie beispielsweise innerhalb der Gemeinde die Straßen für die verschiedenen Bezirke ihrer Wohlfahrtsämter verteilt. Er wird sich vielmehr darauf verlassen, daß die Gemeinde das schon vernünftig machen wird. Man war auch der Auffassung, daß man den Ländern nicht vom Bund aus bis ins kleinste vorschreiben solle, in welcher Weise die Bezirke der Versorgungsämter eingeteilt werden, daß man das also den Ländern durchaus überlassen könne. Soweit eine finanzielle Mehrbelastung in Frage kommt, hat der Bund reichliche Einwirkungsmöglichkeiten. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Regierungsvorlage lautet:

Hat ein Land weniger als 2 Millionen Einwohner, so hat es mit einem oder mehreren benachbarten Ländern ein gemeinsames Landesversorgungsamt zu errichten.

Man war der Auffassung, daß diese Bestimmung abgeändert werden sollte. Es ist kein zwingender Grund dafür vorhanden, daß nur Länder mit weniger als 2 Millionen Einwohnern ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten. Wenn auch andere Länder es für nötig halten, zu einer gemeinsamen Einrichtung zu kommen, dann sollte man das nicht mit einer Mußvorschrift unmöglich machen, sondern eine Kannvorschrift vorsehen.

Dies zusammengenommen bedeutet, daß der erste Halbsatz des § 1 Abs. 2 der Vorlage gestrichen und durch folgenden Relativsatz ersetzt wird:

die die Länder als besondere Verwaltungsbehörde errichten.

(A) Des weiteren soll der Satz 2 des Abs. 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz ersetzt werden:

Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten.

So ergibt sich die Neufassung, wie sie Ihnen vorliegt. Der Finanzausschuß hat zu § 1 keine Anträge gestellt.

Ich komme zu § 2. Hier wird vorgeschlagen, in Abs. 1 die Worte „und der Zweckmäßigkeit“ zu streichen. Es wurde als unschön empfunden, durch die Formulierung stillschweigend vorauszusetzen, die Länder würden ohne einen besonderen Stop im Gesetz unzweckmäßige Maßnahmen ergreifen. Wenn die in § 2 erwähnten Einrichtungen „nach Maßgabe des Bedürfnisses“ zu errichten sind, darf man den Ländern schon zutrauen, daß sie ihre Verwaltung so zweckmäßig wie möglich einrichten. In der Einleitung des § 2 sollen ferner die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister für Finanzen“ gestrichen werden. Dafür wird ein neuer Abs. 2 vorgeschlagen, der lautet:

Das Vorliegen eines Bedürfnisses wird gemeinsam von der zuständigen Obersten Landesbehörde mit dem Bundesarbeitsminister festgestellt.

Der Finanzausschuß schlägt hierzu vor, statt „dem Bundesarbeitsminister“ zu sagen: „dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister für Finanzen“. Vom Standpunkt des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bestehen hiergegen keine Bedenken. Notwendig ist diese gemeinsame Feststellung eines Bedürfnisses für den bundesweiten Ausgleich bei der Benutzung und bei der Ausnutzung der Versorgungseinrichtungen, z. B. der Krankenanstalten in den einzelnen Ländern, damit nicht in einem Land eine übergroße Bettenkapazität aus Bundesmitteln aufgebaut wird, während in einem anderen Land Betten leerstehen.

(B) Es ist dann eine kleine systematische Änderung insofern vorgenommen worden, als alle diejenigen Einrichtungen, die gemeinsam für mehrere oder alle Länder möglich sind, aus § 1 in § 3 hinübergenommen worden sind. Der Vertreter des Bundesarbeitsministerium hat dieser Umstellung zugestimmt.

Weitere Anträge des Finanzausschusses liegen hierzu nicht vor.

Ich komme dann zu § 3. Die Bundesregierung spricht in ihrem Entwurf immer von einem Landesversorgungsamt. Dem Ausschuß erschien diese Formulierung zu starr. Es sollte die Möglichkeit offengelassen werden, in einem großen Land, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, evtl. zwei Landesversorgungsämter zu errichten. Aber es soll insofern keine Entscheidung vorweggenommen werden. Demgemäß wird vorgeschlagen, in § 3 Satz 1 und Satz 2 das Wort „Landesversorgungsamt“ durch das Wort „Landesversorgungsämter“ und in Satz 2 die Worte „der Obersten Landesbehörde“ durch die Worte „den für das Versorgungswesen zuständigen Obersten Landesbehörden“ zu ersetzen. Dadurch soll erreicht werden, daß ein einheitlicher Verwaltungszug in sämtlichen Ländern vorhanden ist. Auch hierzu liegen Anträge des Finanzausschusses nicht vor.

Zu § 4 wird lediglich beantragt, das Wort „Vorschriften“ zu ersetzen durch „Verwaltungsvorschriften“. Im Ausschuß wurde darüber gesprochen, ob gemäß der Formulierung in Art. 84 GG nicht besser gesagt werden müsse „allgemeine Verwal-

tungsvorschriften“, oder ob man es bei dem Wort „Vorschriften“ belassen könne. Ferner sollen in § 4 die Worte „Errichtung und“ gestrichen werden, da über die Errichtung bereits in dem vorhergehenden Paragraphen Bestimmungen getroffen worden sind, so daß also § 4 in der Neufassung lautet:

(C) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrats Verwaltungsvorschriften über die Einrichtung der Verwaltungsbehörden und der nach Maßgabe des § 2 zu errichtenden Stellen.

Der Finanzausschuß empfiehlt, diesen § 4 — das ist der Vorschlag des Finanzausschusses unter f — vor den bisherigen § 7 einzuschieben. Dagegen bestehen keine Bedenken. Es müßte nur nachher entsprechend beschlossen werden.

Nun käme § 5. Hier soll in Abs. 1 der erste Halbsatz gestrichen und durch die Worte ersetzt werden:

Die Versorgungs- und Landesversorgungsämter sollen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Aufgaben übernehmen.

Die starre Formulierung soll also etwas elastischer gestaltet werden. Der zweite Halbsatz soll gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt werden:

Bis dahin werden die Aufgaben von den Dienststellen weiter wahrgenommen, die die entsprechenden Aufgaben bei Inkrafttreten des Gesetzes wahrnehmen.

Dann soll Abs. 2 wie folgt lauten:

Versorgungs- und Landesversorgungsämter sind nur dann neu zu errichten, wenn Dienststellen, die bisher entsprechende Aufgaben wahrgenommen haben, nicht in Versorgungs- oder Landesversorgungsämter umgewandelt werden können. Entsprechendes gilt für Dienststellen nach § 2. (D)

Das bedeutet z. B. für das Land Bayern, das bereits eine ausgebildete Versorgungsverwaltung hat, daß die neue Versorgungsverwaltung aus der umgewandelten alten Landesversorgungsverwaltung besteht. Es bedeutet für die britische Zone, daß da, wo Außenstellen der Landesversicherungsanstalten bestehen, die bisher die Kriegsbeschädigtenversorgung durchführten, diese Außenstellen in Versorgungsämter umgewandelt werden, so daß die Rechtskontinuität gewahrt ist. Abs. 2 der Vorlage würde dann Abs. 3 werden. In diesem Abs. 3 (neu), 1. Satz sollen als erstes Wort das Wort „Soweit“ eingefügt, das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt, das Wort „die“ gestrichen werden, und die Worte „sind den neuen Verwaltungsbehörden oder den sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung“ durch die Worte „sind sie den neuerrichteten oder umgewandelten Behörden oder Dienststellen auf Anfordern der zuständigen Obersten Landesbehörde bis auf weiteres“ ersetzt werden. § 5 Abs. 3 (neu) Satz 1 würde also wie folgt lauten:

Soweit Grundstücke oder Einrichtungsgegenstände am 31. März 1950 oder seitdem den Aufgaben der Kriegsopferversorgung gedient haben, sind sie den neu errichteten oder umgewandelten Behörden oder Dienststellen auf Anfordern der zuständigen Obersten Landesbehörde bis auf weiteres zur Benutzung zu überlassen.

Der Sinn ist folgender. Man kann erstens nicht ohne weiteres erwarten, daß der neuen Versorgungsverwaltung bisheriges Eigentum der Landesversicherungsanstalt oder wie in Bayern einer Landesverwaltung auf unbestimmte Zeit zur Verfü-

- (A) gung gestellt wird, sondern es muß in absehbarer Zeit eine endgültige Regelung kommen. Des weiteren kann die Inanspruchnahme nur im Rahmen der bisherigen Inanspruchnahme verlangt werden. Wenn also in einem Gebäude nur einige Räume für die Versorgungsverwaltung zur Verfügung standen, kann jetzt nicht die Inanspruchnahme des ganzen Gebäudes gefordert werden. Bei dem unter Umständen nicht unerheblichen Mehrraumbedarf der neuen Versorgungsverwaltung lag uns daran, daß hier alles möglichst klargestellt wird.

Jetzt kommt ein umstrittener Absatz. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. In diesem Abs. 4 lautet der zweite Halbsatz nach dem Semikolon in der Fassung des Regierungsentwurfs:

sie regeln alle Fragen, welche die Dienstverhältnisse der in die neue Versorgungsverwaltung zu übernehmenden, Beamten, Angestellten und Arbeiter betreffen.

Statt dessen sollen folgende Sätze eingefügt werden:

Angestellte und Arbeiter, die bisher überwiegend für Aufgaben der Kriegsoferversorgung tätig waren, sind von der neuen Versorgungsverwaltung zu übernehmen. Ihnen darf aus Anlaß der Errichtung der neuen Versorgungsverwaltung nicht gekündigt werden.

Zu diesem Vorschlag hat dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zunächst die Rücksichtnahme auf die wohlverstandenen Interessen der Länder Veranlassung gegeben; ich komme bei der Behandlung des Abänderungsvorschlages des Finanzausschusses gleich darauf zurück. Zweitens ist eine ganz erhebliche Unruhe unter dem jetzt in der Versorgungsverwaltung beschäftigten Personal durch ein sehr seltsames **Rundschreiben eines Landesfachverbandes** der Versorgungsbeamten im Deutschen Beamtenbund in Köln-Riehl hervorgerufen worden, in dem unter anderem mitgeteilt wurde, ein im Bundesarbeitsministerium ausgearbeiteter **Stellenplan** sei außerordentlich reichlich bemessen; man solle sich en masse bewerben; hier gebe es jetzt die Möglichkeit, sehr viele ehemalige Kollegen unterzubringen. Als dieses Rundschreiben in den Ämtern zirkulierte, hat es sehr erhebliche Unruhe erregt. Darum sollte klargestellt werden, was wirklich gemeint ist. Der Herr **Bundesflüchtlingsminister** hat unter dem 21. November an die Länderflüchtlingsverwaltungen ein Rundschreiben gerichtet, in dem klar gesagt ist, es werde eine Reihe neuer Kräfte in der Versorgungsverwaltung benötigt. Der Bundesflüchtlingsminister bringt unmißverständlich zum Ausdruck, daß er die Länder bittet, Flüchtlinge zu berücksichtigen, soweit weitere Kräfte über die bisher beschäftigten hinaus eingestellt werden sollten. Nun, das ist für die meisten Länder eine Selbstverständlichkeit. Aber dieser Hinweis war notwendig. Mehr als die Feststellung, daß aus Anlaß der Umwandlung in die neue Versorgungsverwaltung niemand gekündigt wird, wollte der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit seinem Vorschlag nicht erreichen.

Der Finanzausschuß vertritt die Auffassung, daß der **erste Satz des § 5 Abs. 4** (Abs. 3 des Regierungsentwurfs) überflüssig sei. Diese Bestimmung lautet:

Die zuständigen Obersten Landesbehörden erlassen die zur Überleitung der bisherigen Verwaltungsstellen und sonstigen Einrichtungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Dieser erste Satz scheint uns nicht überflüssig zu sein, weil sonst offen bleibt, ob vom Bund oder vom Land oder irgendwie von beiden gemeinsam die Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Wir haben relativ wenig Zeit, und deshalb wollten wir im Gesetz die Klarheit haben, die ja auch die Bundesregierung wünscht. Wir sind also dafür, daß dieser Satz bleibt. Außerdem schlägt der Finanzausschuß vor, die beiden anderen Sätze des § 5 Abs. 4, die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragt werden und die einen **Übernahmeschutz für das bisherige Personal** bedeuten, zu streichen, weil das zu weit in die Rechte der Länder eingreife. Wenn der Bundesrat der Meinung ist, daß dieser Übernahmeschutz in allen Ländern einheitlich geregelt werden soll, scheint mir das kein Eingriff in die Hoheit der Länder zu sein. Wir haben mit Freude feststellen können, daß auch in den schwersten Zeiten bis zur Währungsreform die deutsche Verwaltung, im großen und ganzen gesehen, von Korruption und Durchstechereien frei geblieben ist. Wir haben, glaube ich, aus diesem Grunde — das ist die Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik — eine gewisse Treuepflicht gegenüber denjenigen, die in den schwersten Jahren diese Verwaltungstätigkeit durchführten. Wer sich von ihnen nicht eignet, soll deswegen, aber nicht aus Anlaß der Umwandlung, ausgetauscht werden. Das hätte vielleicht bereits geschehen müssen, und es kann auch nach wie vor geschehen. Es wird nicht etwa ein Kündigungsschutz auf unbefristete oder befristete Zeit gefordert. Es soll nur festgelegt werden, daß aus Anlaß der Umwandlung niemand gekündigt wird, d. h. daß er zunächst übernommen wird.

Mir scheint eine solche Bestimmung auch aus einem anderen Grunde nötig zu sein. Ich darf daran erinnern, wie die **Lage in den Ländern der britischen Zone** ist. Wenn eine solche Sicherung nicht geschaffen wird, entsteht unter Umständen ein erheblicher Streit zwischen den Landesversicherungsanstalten — ich glaube, in Rheinland-Pfalz liegen die Dinge ebenso — und dem Land darüber, wer jetzt dieses überzählig gewordene Personal zu übernehmen habe. Deshalb sind wir der Auffassung, daß zuerst das Personal zu übernehmen ist. Dann wird man weitersehen müssen und jeden einzelnen Fall zu entscheiden haben.

Ich komme zu § 6. Hierzu liegen drei Anträge vor: der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, ein Antrag des Finanzausschusses und ein Antrag des Landes Hessen. Der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik enthält zwei Dinge. In der letzten Zeile des § 6 sollen die Worte „der Bestimmungen des Bundeshaushaltsplanes“ gestrichen werden. Wir hatten im Ausschuß mit dem Herrn Vertreter des Bundesfinanzministers eine Aussprache darüber, was eigentlich mit der Bezugnahme auf die Bestimmungen des Bundeshaushaltsplanes gemeint sei. Da wurde uns gesagt, im Überleitungsgesetz sei der Betrag für die Kriegsoferverschädigung und entsprechend für die Kb-Versorgungsverwaltung nur global eingesetzt; im Haushaltsplan sei der Betrag aber sachlich aufgeteilt, und nur an diese sachliche Aufteilung sei gedacht. Aus diesem Grunde hatten wir im Ausschuß keine Bedenken, die Worte „der Bestimmungen des Bundeshaushaltsplanes“ zu streichen.

Nun schlägt der Finanzausschuß vor, in § 6 Satz 2 eine Ergänzung vorzunehmen durch Hinzufügung der Worte „einschließlich der Versorgungslasten für

- (A) die Angehörigen der Verwaltung“, so daß es also heißt:

Die Kosten einschließlich der Versorgungs-  
lasten für die Angehörigen der Verwaltung  
trägt der Bund nach Maßgabe...

Man kann darüber streiten, ob das selbstverständ-  
lich ist. Sicherer ist es aber auf jeden Fall, wenn  
wir dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen.

Dann aber schlägt unter d) der Finanzausschuß  
eine Formulierung vor, die mir nicht ganz klar ist.  
Ich bitte, mich zu korrigieren, wenn ich etwas miß-  
verstanden haben sollte. Der Finanzausschuß will  
dem § 6 folgenden Satz 3 anfügen:

Die Verwaltungsvorschriften regeln, welche be-  
reits bestehenden Versorgungslasten der Bund  
übernimmt.

Mir scheint das eine ganz entscheidende Verschlech-  
terung der Position der Länder zu sein. Denn bis-  
her ist unbestritten, daß die Leistungen nach dem  
Kb-Versorgungsgesetz vom Bund zu erstatten sind,  
woran im Augenblick die Länder noch mit einer  
Interessenquote beteiligt sind. Ob sie bleibt, werden  
wir abzuwarten haben. Wenn aber jetzt vom Bun-  
desrat vorgeschlagen werden sollte, daß eine neue  
Auseinandersetzung herbeigeführt und dargelegt  
werden soll, welche Versorgungslasten der Bund  
übernimmt —

(Neuenkirch: Es handelt sich um die Versor-  
gungslasten der Beschäftigten!)

— Wenn das gemeint ist, ist eine solche Bestim-  
mung ja überflüssig, weil wir sie in § 6 Satz 2 be-  
reits haben. Selbstverständlich muß zwischen Län-  
dern und Bund ein Abkommen darüber getroffen  
werden. Ob das in das Gesetz hineinkommt oder  
nicht, ist dann gleich.

- (B) Ich darf noch ergänzend bemerken, daß die von  
Hessen vorgeschlagene Formulierung durch den  
Antrag des Finanzausschusses, wie mir scheint,  
überflüssig geworden ist. Das, was dort gesagt ist,  
ist in dem Antrag des Finanzausschusses berück-  
sichtigt.

Schließlich wird vom Ausschuß für Arbeit und  
Sozialpolitik ein neuer § 6a empfohlen, der die  
**Einbeziehung Berlins** betrifft. Er lautet:

Dem Land Berlin bleibt es vorbehalten, zur  
Aufrechterhaltung seiner Rechte nach § 91 des  
Bundesversorgungsgesetzes die unveränderte  
Anwendung dieses Gesetzes in Berlin durch  
Gesetz zu beschließen.

In diesem Falle gelten die §§ 1—6 dieses Ge-  
setzes auch für Berlin entsprechend.

Der Finanzausschuß schlägt hierzu vor, den zweiten  
Absatz zu streichen. Das erscheint, da in Abs. 1 der  
§ 91 des Bundesversorgungsgesetzes zitiert ist, un-  
bedenklich; denn § 91 legt ausdrücklich fest, daß  
dieses Gesetz auf Personen, die ihren Wohnsitz oder  
ständigen Aufenthalt in Berlin(West) haben oder  
hatten, anzuwenden ist, sobald Berlin eine gleich-  
artige gesetzliche Regelung durchgeführt hat. Ich  
nehme an, daß auch die Vertreter Berlins sich mit  
dem Antrag des Finanzausschusses, einverstanden  
erklären können. Der § 6a würde dann nur noch  
aus einem Absatz bestehen, und zwar aus dem  
ersten Absatz gemäß dem Antrage des Ausschusses  
für Arbeit und Sozialpolitik.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Be-  
richterstatter vielmals. Nun schlage ich vor, bei der  
weiteren Besprechung von dem Entwurf der Bun-  
desregierung auszugehen, dann die Änderungsvor-  
schläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik  
und weiter die hierzu gestellten Änderungsanträge

des Finanzausschusses zugrunde zu legen. So (C)  
kommt man, glaube ich, am weitesten. Der Antrag  
des Landes Hessen ist als erledigt anzusehen, weil  
er in den entsprechenden Antrag des Finanzaus-  
schusses eingearbeitet worden ist. Darüber wird  
wohl Übereinstimmung bestehen.

**SAUERBORN**, Staatssekretär im Bundesmini-  
sterium für Arbeit: Herr Präsident! Meine Her-  
ren! Ich möchte nur zu einem Punkt die Stellung  
der Bundesregierung bekanntgeben. Die Neufas-  
sung des Gesetzentwurfs, wie sie sich nach den  
Ausschußbeschlüssen darstellt, beläßt dem Bund  
so gut wie gar **keine Mitwirkungsmöglichkeit**  
mehr. Diese Regelung dürfte mit der der Bundes-  
regierung obliegenden Verantwortung für die  
Mittelverwaltung kaum vereinbar sein.

(van Heukelum: Aber mit dem Grundgesetz!)

— Verzeihen Sie, es handelt sich um eine **Auf-  
tragsverwaltung**, und ich glaube: im allgemeinen  
muß man die Grundsätze, die für Auftragsverwal-  
tungen in Frage kommen, auch gelten lassen. Wen-  
igstens ist das die Auffassung der hier beteilig-  
ten Ministerien. Der Entwurf in der neuen Fas-  
sung stellt daher nach Ansicht der Bundesministe-  
rien keine mögliche Regelung dar. Um zu einer  
annehmbaren Regelung zu gelangen, darf ich vor-  
schlagen, noch einmal die Verhandlungen aufzu-  
nehmen. Vielleicht könnte man die Sache an den  
Ausschuß zurückverweisen.

Präsident **Dr. EHARD**: Sie schlagen also vor, noch  
einmal die Ausschußberatung aufzunehmen und  
die Vorlage heute nicht weiter zu behandeln.

(Zuruf: Fristablauf!)

**Dr. ANKERMÜLLER** (Bayern): Herr Präsident!  
Meine Herren! Dem Herrn Vertreter der Bundes-  
regierung möchte ich zunächst entgegen, daß es  
sich hier nicht um eine Auftragsverwaltung han-  
delt. Hier ist vielmehr der typische Fall der **lan-  
deseigenen Verwaltung** gegeben, bei der der Bund  
nur die Kosten zu tragen hat. (D)

Das vorausgeschickt, habe ich für das Land  
Bayern verschiedenes vorzutragen. Wenn der Herr  
Berichterstatter vorhin meinte, daß in § 5 der  
Abs. 4 in der Fassung des Ausschusses für Arbeit  
und Sozialpolitik entgegen dem Vorschlag des Fi-  
nanzausschusses beizubehalten sei, so möchte ich  
dazu folgendes sagen. Ich halte diesen Abs. 4 für  
vollkommen überflüssig. Im ersten Satz des Abs. 4  
heißt es:

Die zuständigen Obersten Landesbehörden er-  
lassen die zur Überleitung der bisherigen Ver-  
waltungsstellen und sonstigen Einrichtungen  
erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Wenn es sich um Länderverwaltungen handelt,  
dann ist es eine Selbstverständlichkeit, daß die  
entsprechenden Verwaltungsvorschriften auch von  
den Ländern erlassen werden. Das braucht also in  
dieser Bestimmung nicht gesagt zu werden.

Der Herr Berichterstatter meinte darüber hin-  
aus, daß auch der zweite und dritte Satz dieses  
Abs. 4 entgegen dem Vorschlag des Finanzaus-  
schusses bestehen bleiben müßten. Der zweite und  
dritte Satz lauten:

Angestellte und Arbeiter, die bisher überwie-  
gend für Aufgaben der Kriegsopferversorgung  
tätig waren, sind von der neuen Versorgungs-  
verwaltung zu übernehmen. Ihnen darf aus  
Anlaß der Errichtung der neuen Versorgungs-  
verwaltung nicht gekündigt werden.

(A) Es ist wohl zuzugeben, daß es sozialpolitisch wünschenswert wäre, wenn im Zusammenhang mit der Einrichtung — nicht Errichtung — der neuen Versorgungsverwaltung von den Versorgungsanstalten keine Kündigungen ausgesprochen würden. Es erscheint aber unmöglich, durch eine ausdrückliche Bestimmung die Länder zu belasten und sie zu zwingen, tatsächlich keine Kündigungen vorzunehmen.

Wenn der Herr Berichterstatter meinte, es könnte, falls der Bundesrat sich einig wäre, durch die Zustimmung des gesamten Bundesrats auch eine **Zuständigkeit des Bundes** begründet werden, so ist diese Meinung irrig. Entweder hat der Bund eine Zuständigkeit, oder er hat sie nicht. Der Bundesrat kann nicht — auch nicht durch einen einstimmigen Beschluß — eine neue Zuständigkeit des Bundes begründen. Ich bin also der Meinung, daß der Abs. 4 des § 5 vollständig zu streichen ist, wie ja auch vom Finanzausschuß vorgeschlagen worden ist.

Über die Abänderungsanträge der beiden Ausschüsse hinaus hat aber Bayern auch noch aus verfassungsrechtlichen Gründen verschiedenes vorzutragen und zu beantragen. Gemäß Art. 84 Abs. 1 GG kann der Bund durch ein Zustimmungsgesetz nur die Einrichtung von landeseigenen Behörden regeln, nicht aber die Errichtung von landeseigenen Behörden vorschreiben. Die Gestaltung der **Versorgungsbehörden als besonderer Verwaltungsbehörden** wird noch als Einrichtung im Sinne des Art. 84 Abs. 1 angesehen werden können. Solche Behörden bestehen bereits in sämtlichen Ländern. In einigen Ländern, z. B. in Bayern, gibt es schon Sonderverwaltungsbehörden, wie auch der Herr Berichterstatter vorgetragen hat. In anderen Ländern werden die Aufgaben der Versorgungsbehörden von anderen Behörden ausgeübt. Auch hier genügt es, wenn die Versorgungsbehörden als **Sonderverwaltungsbehörden** eingerichtet werden.

(B) Aus diesen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Gründen schlagen wir vor, daß in den §§ 1, 2 und 3 das Wort „errichten“ jeweils ersetzt wird durch das Wort „einrichten“. Wenn es in § 2 heißt, daß die dort genannten Stellen und Anstalten zu errichten sind, so ist das eine Vorschrift, für die der Bund nicht zuständig ist. Wir schlagen daher weiter vor, in § 2 statt „sind... zu errichten“ zu setzen: „können... eingerichtet werden“. Schließlich beantragen wir, in § 5 den Abs. 2 zu streichen, da eine neue Errichtung nicht in Betracht kommt.

Ich stelle für das Land Bayern den Antrag, über die von den beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Änderungen hinaus noch diese drei Änderungen zu beschließen.

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist nicht ganz deutlich, ob Herr Staatssekretär Sauerborn mit seinem Vorschlag auf erneute Überweisung an den Ausschuß die Zurückziehung der Vorlage der Bundesregierung im Auge hatte: Wenn die Vorlage nicht zurückgezogen wird, kommen wir am 5. 12. zum Fristablauf. Sie müßte also zurückgezogen und neu zugestellt werden. Wenn das nicht beabsichtigt ist, sind wir nicht in der Lage, noch einmal einen Ausschuß mit der Beratung zu betrauen. Wir müßten vielmehr heute zu einem Abschluß kommen. Die ganze Aussprache würde natürlich abgekürzt werden, wenn die Bundesregierung den

Entwurf jetzt zurückzöge und die Sache dann nochmals beraten würde. (C)

Präsident **Dr. EHARD**: Eine Zurückziehung der Vorlage erfolgt nicht, wie der Herr Regierungsvertreter eben mitteilt.

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen): — Dann müssen wir sie heute beraten und zu einem Beschluß kommen. —

Ich darf zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Sauerborn auf folgendes aufmerksam machen. Wir haben in § 2 Abs. 2 festgelegt, daß das Vorliegen eines Bedürfnisses gemeinsam von der zuständigen Obersten Landesbehörde mit dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen festgestellt wird. Zweitens erläßt gemäß § 4 die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats **Verwaltungsvorschriften** über die Einrichtung der Verwaltungsbehörden und der nach Maßgabe des § 2 zu errichtenden Stellen. Die Bundesregierung hat also bei den Landesverwaltungen ganz außerordentliche Vollmachten. Praktisch bedeutet das, daß kein Land, wenn irgendwo eine Versorgungskur- oder Heilanstalt errichtet werden soll, das riskieren kann, ohne sich vorher in Bonn bei den beiden zuständigen Ministerien zu vergewissern, daß tatsächlich die Mittel dafür rechtzeitig im nächsten Haushaltsplan zur Verfügung gestellt werden können. Mir ist nicht klar, was darüber hinaus noch wirklich sachlich notwendig ist.

Über die Forderung der Bundesregierung, die Abgrenzung der Bezirke der einzelnen Versorgungssämter zu bestimmen oder maßgebend mitzubestimmen, habe ich schon gesprochen. Mir scheint, daß die beiden Bestimmungen wirklich ausreichen, um die einheitliche und sparsame Verwaltung im Bundesgebiet zu garantieren. (D)

Nun hat Herr Minister Dr. Ankermüller erklärt, daß er sich der Auffassung des Finanzausschusses anschließe und den Satz 1 in § 5 Abs. 4, wonach die zuständigen Obersten Landesbehörden die zur Überleitung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen, nicht für nötig halte. Ich darf Sie, Herr Minister, darauf aufmerksam machen, daß dann die folgende Schwierigkeit entsteht. An einer anderen Stelle, nämlich in der Neufassung des § 4, ist festgelegt, daß die Bundesregierung Verwaltungsvorschriften über die Einrichtung der Verwaltungsbehörden erläßt. Das könnte, wenn die Bestimmung in § 5 Abs. 4 nicht bleibt, dahin ausgelegt werden, daß auch die **Übergangsvorschriften** unter diese Verwaltungsvorschriften fallen, während wir der Auffassung waren, der Erlaß der Übergangsvorschriften, also die Umwandlung der „jetzigen“ in die „neue“ Versorgungsverwaltung sei Sache der Länder. Gerade aus diesem Grunde legen wir Wert darauf, daß der erste Satz des § 5 Abs. 4 erhalten bleibt.

Den Ausdruck „Errichtung“ haben wir bereits an zwei Stellen geändert. Ich würde bedauern, wenn wir das an anderen Stellen übersehen haben sollten. Aber auch an diesen Stellen kann „Errichtung“ durch „Einrichtung“ ersetzt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Nach dem Text der Änderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik heißt es „Errichtung“ bzw. „errichten“, z. B. in § 1 und § 2.

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen): Dabei gingen wir von der Annahme aus, daß eine neue Verwal-

(A) tung errichtet wird und daß daher die Umwandlung notwendig ist. Herr Minister Anker Müller war der Auffassung, die alte Versorgungsverwaltung bleibe und erhalte nur einen neuen Finanzmann. Diese Auffassung wird von der Bundesregierung, wie Sie aus dem Entwurf der Bundesregierung ersehen, nicht geteilt. Wir haben uns die Ansicht zu eigen gemacht, daß die alte Verwaltung in eine neue umgewandelt wird. Es handelt sich nicht um eine reine Formulierungsfrage, sondern darum, wie man diesen neuen Vorgang ansieht. Die bayerischen Verhältnisse, die im Augenblick besonders einfach liegen, dürfen m. E. nicht auf das ganze Bundesgebiet übertragen werden. Das Bild der Kb-Verwaltung ist sehr buntscheckig. Aus diesem Grunde scheint mir die Auffassung der Bundesregierung, es werde eine neue Verwaltung de jure errichtet, de facto finde aber nur eine Umwandlung statt, die zweckmäßiger zu sein.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung mache ich den Vorschlag, den Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen dann über die Abänderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sowie über die Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses zu befinden. Der Antrag Hessens ist durch den Antrag des Finanzausschusses erledigt. Zum Schluß bleiben nur noch die bayerischen Anträge übrig.

Bei § 1 würde die Fassung zugrunde zu legen sein, wie sie in dem Abänderungsvorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorliegt. Bayern hat hierzu beantragt, statt „errichten“ das Wort „einrichten“ zu wählen. Darf ich zunächst feststellen, daß Übereinstimmung darüber besteht, grundsätzlich den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik anzunehmen? — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

(B) Dann bitte ich diejenigen, die den bayerischen Antrag, das Wort „errichten“ durch „einrichten“ zu ersetzen, annehmen wollen, mit Ja, die ihn ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 29 gegen 4 Stimmen bei 6 Enthaltungen ist der Antrag Bayerns, in § 1 statt „errichten“ zu sagen „einrichten“ angenommen worden. § 1 ist also in der Fassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik mit der Maßgabe angenommen, daß es statt „errichten“ heißt „einrichten“.

Wir kommen dann zu § 2. Zu Abs. 1 der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen Neufassung liegt ein Abänderungsantrag des Landes Bayern vor. Darf ich zunächst über den Abs. 1 abstimmen lassen. Ich lege, wenn kein Widerspruch erfolgt, den Text zugrunde, wie

er vom Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (C) vorgelegt wird. — Dagegen erfolgt kein Widerspruch. Nach dem bayerischen Antrag soll § 2 Abs. 1 wie folgt beginnen:

Nach Maßgabe der Bedürfnisse können von den Ländern im Rahmen der Versorgungsverwaltung eingerichtet werden.

Diejenigen, die den Antrag annehmen wollen, bitte ich mit Ja, die ihn ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 18 gegen 18 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

**Dr. ANKERMÜLLER** (Bayern): Darf ich einen weiteren Vorschlag machen! Es war beantragt worden, zu sagen: „können . . . eingerichtet werden“. Ich würde empfehlen, zu formulieren „sind . . . einzurichten“. Es wurde Anstoß daran genommen, daß es den Ländern überlassen ist, zu entscheiden, ob sie einrichten wollen. Die Länder, die mit Nein gestimmt haben, haben sich zum Teil nur an dem „können“ gestoßen.

(D) Präsident **Dr. EHARD**: Dann kann ich wohl annehmen, daß man sich entsprechend der Änderung in § 1 auch hier dahin einigt, die Worte „zu errichten“ durch „einzurichten“ zu ersetzen. Besteht Übereinstimmung darüber oder wird Abstimmung verlangt?

(Zurufe: Nein!)

— Dann darf ich allseitige Zustimmung feststellen.

Bei § 2 Abs 2 lege ich ebenfalls die Fassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zugrunde, lediglich mit der Maßgabe, daß es gemäß dem Vorschlag des Finanzausschusses statt „Bundesarbeitsminister“ heißen soll „Bundesminister für Arbeit und Bundesminister für Finanzen“. Darf ich feststellen, daß § 2 Abs. 2 in der Fassung des Vorschlages des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik mit der vom Finanzausschuß beantragten Änderung angenommen wird? — Ein Widerspruch erfolgt nicht; es ist so beschlossen.

Wir kämen zu § 3. Er soll in der Neufassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik lauten:

Die Versorgungsämter und die nach § 2 zu errichtenden Stellen unterstehen den Landesversorgungsämtern. Die Landesversorgungsämter unterstehen den für das Versorgungswesen zuständigen Obersten Landesbehörden. Konsequenterweise müßte es statt „zu errichtenden Stellen“ heißen „einzurichtenden Stellen“. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß der § 3 in dieser Form einstimmig angenommen ist.

(A) § 4 lautet in der Neufassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik:

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften über die Einrichtung der Verwaltungsbehörden und der nach Maßgabe des § 2 zu errichtenden Stellen.

Auch hier wird es wohl wieder heißen müssen „einzurichtenden Stellen“.

van HEUKELUM (Bremen): Vielleicht kann man statt „Einrichtung“ das Wort „Ausstattung“ wählen, damit nicht zweimal fast gleiche Worte gebraucht werden. Daher der Unterschied zwischen „Einrichtung“ und „errichten“ in der Fassung des Ausschusses!

Präsident Dr. EHARD: Wird diese Anregung aufgenommen?

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Ich habe Bedenken dagegen. „Ausstattung“ könnte so ausgelegt werden, daß es auf die Beschaffung von Fußmatten, Tintenfassern usw. ankomme, während wir bei „Einrichtung“ die Richtzahl für den Stellenplan im Auge gehabt haben.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Das Wort „Einrichtung“ ist der Fachausdruck des Grundgesetzes in Art. 82. Wir müssen also schon deswegen dieses Wort gebrauchen.

Präsident Dr. EHARD: Darf ich annehmen, daß die Anregung zurückgezogen oder nicht weiter verfolgt wird? — Ich stelle also fest, daß § 4 in der Fassung angenommen wird, wie sie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorschlägt, mit der einen Änderung, daß es am Schluß statt „zu errichtenden Stellen“ heißt „einzurichtenden Stellen“. Vom Finanzausschuß wird nun vorgeschlagen, diesen § 4 vor den § 7 zu setzen, so daß er der vorletzte Paragraph wird. Wird dagegen ein Einspruch eingelegt? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu § 5. Ich schlage vor, auch hier die Fassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zugrunde zu legen. Gegen § 5 Abs. 1 wird wohl keine Erinnerung erhoben? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Zu Abs. 2 wird von Bayern Streichung beantragt. Wird dieser Antrag unterstützt? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann wird also gegen die Stimmen Bayerns der Abs. 2 in der Fassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik beibehalten. Es muß konsequenterweise entsprechend dem vorherigen Beschluß statt „neu zu errichten“ heißen „neu einzurichten“.

Wird gegen Abs. 3 in der Fassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik eine Einwendung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

Zu Abs. 4 wird vom Finanzausschuß Streichung beantragt. Dieser Antrag ist auch von Bayern übernommen worden.

Dr. AKERMÜLLER (Bayern): Mit Rücksicht auf die letzten Ausführungen des Herrn Berichterstatters Dr. Auerbach zu § 4 und mit Rücksicht auf die Neufassung, die wir schon beschlossen haben, zieht Bayern den Antrag zurück, den ersten Satz des Abs. 4 zu streichen. Es ist vielleicht der Klarheit wegen glücklich, wenn der Satz bleibt. Nach diesem ersten Satz sollen dann die weiteren Sätze des Abs. 4 gestrichen werden.

Präsident Dr. EHARD: Wir haben also zwei (C) Anträge. Der Antrag des Finanzausschusses geht dahin, den ganzen Abs. 4 zu streichen. Wird dieser Antrag, der der weitestgehende ist, von irgendeiner Seite aufgenommen? — Das ist nicht der Fall. Der bayerische Antrag geht dahin, § 5 Abs. 4 von den Worten „Angestellte und Arbeiter“ ab bis zum Schluß zu streichen. Wird dieser Antrag von anderer Seite unterstützt? — Das ist der Fall. Dann müssen wir darüber abstimmen. Wer für den Antrag Bayerns ist, den bitte ich, mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident Dr. EHARD: 17 Stimmen sind für die Streichung, 15 dagegen bei 7 Enthaltungen. Es soll also empfohlen werden, daß dieser letzte Teil des § 5 Abs. 4 gestrichen wird.

Wir kommen zu § 6. Ich nehme an, daß gegen den Satz 1 des § 6 keine Erinnerung erhoben wird. Oder ist das der Fall? — Nein!

Weiter darf ich annehmen, daß zu § 6 Satz 2 die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung angenommen wird? — Eine Erinnerung wird dagegen nicht erhoben. (D)

Vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wird nun beantragt, folgenden neuen § 6 a einzufügen:

Dem Land Berlin bleibt es vorbehalten zur Aufrechterhaltung seiner Rechte nach § 91 des Bundesversorgungsgesetzes die unveränderte Anwendung dieses Gesetzes in Berlin durch Gesetz zu beschließen.

In diesem Falle gelten die §§ 1—6 dieses Gesetzes auch für Berlin entsprechend.

— Wird gegen diese Formulierung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik eine Einwendung erhoben?

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Finanzausschuß in seinen Abänderungsvorschlägen unter Buchst. e) beantragt, den Abs. 2 des § 6 a zu streichen. Ich glaube, das wird wohl auch verfassungsrechtlich notwendig sein.

Präsident Dr. EHARD: Ich darf zunächst fragen, ob gegen Abs. 1 des § 6 a eine Erinnerung erhoben wird. — Das ist nicht der Fall.

Zu Abs. 2 beantragt der Finanzausschuß Streichung. Wird dieser Antrag aufrecht erhalten? — Das ist der Fall.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Nach meinem Eindruck hatte sich der Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik eben auch für die Streichung ausgesprochen. Andernfalls müßte nach meiner Ansicht diese Sache noch debattiert werden. Ich hatte aber den Eindruck, daß die beiden Ausschüsse bezüglich der Strei-

(A) chung des Abs. 2 übereinstimmen. Eventuell müssen wir noch einmal in die Debatte eintreten.

Präsident **Dr. EHARD**: Gut, wenn die Herren damit einverstanden sind, bin ich gerne dazu bereit. Wird das Wort gewünscht?

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! In Ergänzung der Ausführungen des Herrn Berichterstatters, der sich ja ebenfalls dahin ausgesprochen hat, daß Absatz 2 gestrichen werden muß, möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß diese Bestimmung angesichts der **Verwaltungsvereinbarung**, welche die Bundesregierung mit Berlin getroffen hat, unmöglich ist; denn in diesem Verwaltungsabkommen hat der Bund zwar die Kriegsversorgungslasten selbst, nicht aber die Kosten der Versorgungsverwaltung übernommen. Die Vertragsschließenden waren sich darüber klar, daß die volle Einbeziehung Berlins in die Regelung des Überleitungsgesetzes nur allmählich vor sich gehen kann. Bei den Vertragsschließenden bestand ferner Übereinstimmung darüber, daß die Verwaltungsvereinbarung die finanziellen Beziehungen des Bundes zu Berlin erschöpfend regeln sollte. Um aber der weiteren finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen zu können, hat man in das Abkommen eine **Revisionsklausel** eingefügt, die es nach Ablauf von drei Monaten ermöglicht, das finanzielle Verhältnis des Bundes zu Berlin der zwischenzeitlichen Finanzentwicklung und dem sich daraus ergebenden Bedürfnis anzupassen. Berlin kann unter diesen Umständen als vertragstreuer Partner der Vereinbarung nur über die Revisionsklausel eine Erweiterung der Bundeshilfe und im vorliegenden Fall die Einbeziehung der Versorgungsverwaltungskosten in das Verwaltungsabkommen erreichen. Die Bundesgesetzgebung ist, solange das Verhältnis zu Berlin nicht anders als vertraglich geregelt werden kann, nicht der geeignete Weg, finanzielle Wünsche der Stadt Berlin durchzusetzen.

Dieser Standpunkt des Finanzausschusses bedeutet nicht, daß die Wünsche Berlins abgelehnt werden sollen; aber wir müssen uns an das einmal getroffene Verwaltungsabkommen halten, und der Weg der Gesetzgebung ist nicht möglich.

**Dr. KLEIN** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Die **Verwaltungsvereinbarung** zwischen der Bundesrepublik und Berlin sieht nicht nur den Übergang der Lasten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung auf den Bund mit einer Interessenquote für Berlin vor, sondern in § 1 Ziff. 5 auch den Übergang der Lasten aus der Unterhaltung bestimmter in der Anlage 1 bezeichneten öffentlichen Einrichtungen und Anstalten. Bei diesen öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, die in der Anlage bezeichnet sind, wird unter Punkt 3 das Berliner Amt für die Erfassung der Kriegsoffer Berlins, d. h. das Hauptversorgungsamt, aufgeführt. Damit sind also bereits durch eine Verwaltungsvereinbarung hundertprozentig die Kosten für die Kriegsofferversorgung in Berlin auf den Bund übergegangen. Auf ähnlicher Basis einer Verwaltungsvereinbarung beruht auch das Verhältnis der übrigen elf Länder zum Bund. Da das Überleitungsgesetz immer noch nicht in Kraft getreten ist, ist auch dort nur eine vertragliche Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorhanden, die diese Beziehungen regelt. Das wird jetzt

durch dieses Gesetz in eine bestimmte gesetzliche Form gegossen, und wir sehen nicht ein, warum diese Bestimmungen nicht auch auf das vorliegende Gesetz Anwendung finden sollen.

Hinzu kommt, daß nach § 91 des **Bundesversorgungsgesetzes** die Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes für die Berliner Kriegsoffer davon abhängig ist, daß Berlin eine gleichartige Regelung schafft und diejenigen Pflichten übernimmt, die die Länder aus der Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes haben. Auch wir werden also bestimmte Verpflichtungen übernehmen und uns bestimmten Weisungen der Bundesregierung fügen müssen, wie sie schon in der Verwaltungsvereinbarung niedergelegt sind und wie sie jetzt nur noch einmal gesetzlich normiert werden.

Ich sehe keine Veranlassung, diese Bestimmungen nicht zu übernehmen, zumal es sich um keine zusätzlichen Lasten für den Bund handelt — die Lasten sind bereits in der Verwaltungsvereinbarung niedergelegt —, sondern nur um die **gesetzliche Normierung**.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Ich darf ganz kurz die Frage aufwerfen — vielleicht nimmt Herr Dr. Klein dazu Stellung —, ob gegen den Satz nicht verfassungsmäßige, **grundgesetzliche Bedenken** bestehen, daß die §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes auch für Berlin entsprechend gelten. Hier habe ich gewisse Bedenken. Vielleicht können sie ausgeräumt werden.

**Dr. KLEIN** (Berlin): Es wird nicht gesagt, daß diese Bestimmungen in Berlin gelten sollen, sondern es heißt nur, daß sie für Berlin entsprechend gelten sollen. Das ist ein kleiner Unterschied. **Art. 87 der Berliner Verfassung** besagt, daß ein Gesetz der Bundesrepublik Deutschland unverändert auch in Berlin Anwendung findet. Im vorliegenden Falle müssen wir wohl dieselbe Behördenorganisation übernehmen, weil der Bund die Grundlasten, nämlich die Kriegsversorgungsbeträge, aufzubringen hat. Ich glaube nicht, daß verfassungsrechtliche Bedenken gerechtfertigt sind, wenn man den Wortlaut wählt, daß diese Paragraphen auch für Berlin entsprechend gelten.

Präsident **Dr. EHARD**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß hat beantragt, den **Abs. 2 des § 6 a zu streichen**. Wer für die Streichung ist, den bitte ich mit Ja, wer für die Beibehaltung ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nicht vertreten
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 29 gegen 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen soll also die **Streichung empfohlen** werden.

Wir kommen zu § 7. Da wird wohl keine Erinnerung zu erheben sein.

- (A) Ich darf noch einmal auf § 6 zurückkommen. Satz 1 war unverändert, Satz 2 in der Formulierung des Finanzausschusses angenommen worden. Infolgedessen ist der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, die Worte „der Bestimmungen des Bundeshaushaltplanes“ zu streichen, gegenstandslos geworden. Ist das richtig?

(Zustimmung.)

Nun liegt aber noch, was ich vorhin übersehen habe, ein Antrag des Finanzausschusses vor, dem § 6 folgenden Satz 3 anzufügen:

Die Verwaltungsvorschriften regeln, welche bereits bestehenden Versorgungslasten der Bund übernimmt.

— Wird dagegen eine Erinnerung erhoben?

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Es ist richtig, daß der Antrag gestellt ist, in § 6 noch einen Satz 3 einzufügen. Der Gedanke ist folgender. In Satz 2 ist festgelegt, daß zu den persönlichen Kosten auch die Versorgungslasten für die Angehörigen zu treten haben. Es ist selbstverständlich notwendig, daß bestimmt wird, von wann ab diese Versorgungslasten laufen, ob beispielsweise erst von dem Ersten Überleitungsgesetz an oder auch schon für die Leute, die vor dem Ersten Überleitungsgesetz in Pension getreten sind. Aber diese Regelung kann keinesfalls, wie in diesem Satz 3 vorgesehen ist, durch Verwaltungsvorschriften erfolgen, sondern sie müßte wohl in dem nächsten Überleitungsgesetz enthalten sein. Ich würde demnach anregen, diesen Satz 3 nicht zu beschließen.

Präsident Dr. EHARD: Also es wird angeregt, den zu § 6 beantragten Satz 3 abzulehnen. Wird dagegen eine Erinnerung erhoben?

- (B) Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich bin für den Antrag des Finanzausschusses.

Präsident Dr. EHARD: Dann müssen wir abstimmen. Es handelt sich um Satz 3 in der Formulierung des Finanzausschusses. Ja bedeutet Übernahme, Nein Ablehnung des Satzes 3.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nicht vertreten
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident Dr. EHARD: Mit 19 gegen 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen soll also empfohlen werden, diesen Satz 3 in der Formulierung des Finanzausschusses zu übernehmen.

Wenn nunmehr keine weiteren Ergänzungen gewünscht werden, darf ich annehmen, daß vom Bundesrat die beschlossenen Empfehlungen nach Art. 76 GG ausgesprochen werden sollen.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Änderung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Hessischen Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge** (BR-Drucks. Nr. 918/50).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Der Herr Berichterstatter und sein Vertreter sind nicht anwesend. Sie haben mich gebeten, mitzuteilen, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat empfiehlt, dieser Verordnung zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Wird eine Erinnerung gegen den Antrag erhoben?

(Dr. Ankermüller: Bayern enthält sich!)

Dann darf ich annehmen, daß bei Stimmenthaltung von Bayern dieser Verordnung zugestimmt wird.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Erstattung von Leistungen der Sozialversicherung an Flüchtlinge durch den Bund** (Initiativantrag des Landes Schleswig-Holstein). (BR-Drucks. Nr. 789/50).

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach der Tagesordnung handelt es sich bei dem Gesetzentwurf um den Initiativantrag des Landes Schleswig-Holstein. Mir ist heute die Aufgabe zuteil geworden, im Namen des Finanzausschusses zu dem Vorgang Bericht zu erstatten. Der Finanzausschuß des Bundesrats hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß dem Gesetzentwurf ein Deckungsvorschlag beigelegt werden müßte. Da das nicht der Fall ist, wird empfohlen, zu der Angelegenheit in Form einer EntschlieÙung Stellung zu nehmen, die die Dringlichkeit einer gesetzlichen Regelung der Erstattung von Leistungen der Sozialversicherung an Flüchtlinge durch den Bund behandelt. Der Text dieser EntschlieÙung soll lauten:

(D) Die Träger der Sozialversicherung zahlen in allen Ländern des Bundesgebietes auch an die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge die diesen zustehenden Sozialversicherungsleistungen in voller Höhe.

In den Ländern der amerikanischen Zone und in Baden werden diese Beträge auf Grund der dort bereits erlassenen Landesgesetze von den Ländern erstattet. Mit dem Ersten Überleitungsgesetz (§ 4) sind diese Erstattungsverpflichtungen auf den Bund übergegangen.

In den Ländern der britischen Zone, in Rheinland-Pfalz und in Württemberg-Hohenzollern fehlten beim Übergang der Kriegsfolgelasten auf den Bund entsprechende Landesgesetze. In diesen Ländern besteht jedoch sachlich die gleiche Regelung. Auch hier wurde den Sozialversicherungsträgern der Aufwand für die Flüchtlingsrenten im Rahmen von Globalzuweisungen erstattet. Grundlage hierfür waren in den Ländern der britischen Zone die Finanztechnische Anweisung Nr. 96 der britischen Militärregierung und in den Ländern Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern Verträge dieser Länder mit ihren Sozialversicherungsträgern. In diesen Ländern haben die Sozialversicherungsträger seit dem 1. Juni 1949 keine derartigen Erstattungen erhalten. Sie mußten daher, soweit sie ihre Leistungen an die Flüchtlinge nicht aus den laufenden Beiträgen oder dem Ausgleich des Gemeindelastverfahrens decken konnten, Kredite aufnehmen, obwohl die RVO dies nicht zuläßt. Bei einzelnen Landesversiche-

(A) rungsanstalten sind nunmehr alle Kreditmöglichkeiten restlos erschöpft. Es besteht deshalb die Gefahr, daß die fälligen Renten in Kürze nicht mehr gezahlt werden können, wenn nicht unverzüglich

- 1) durch bundesgesetzliche Regelung die Flüchtlingsrenten den Sozialversicherungsträgern in allen Ländern mit Wirkung vom 1. April 1950 vom Bunde erstattet werden,
- 2) bis zum Inkrafttreten einer solchen gesetzlichen Regelung den notleidenden Sozialversicherungsträgern Vorschüsse auf die Erstattungsansprüche vom Bund gewährt werden.

Nur so läßt sich die unerlässlich gleichmäßige Behandlung der Flüchtlingsrenten in allen Bundesländern und der Zusammenbruch der am meisten belasteten Sozialversicherungsträger vermeiden.

Der Bundesrat macht die Bundesregierung auf den besonderen Ernst der Lage dieser Sozialversicherungsträger und die weittragenden politischen Folgen eines Zusammenbruchs dieser Anstalten aufmerksam. Er bittet die Bundesregierung, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen sofort einzuleiten und für die dringend notwendige Übergangsfiananzierung zu sorgen.

Ein vom Arbeitsausschuß des Bundesrats gefertigter Entwurf eines Gesetzes über die Erstattung von Leistungen der Sozialversicherung an Flüchtlinge durch den Bund wird als Material beigelegt.

Die Gesamtmehrbelastung beträgt für den Bund 253 Millionen DM.

(B) Der Bundesrat hält es unabhängig von diesen Sofortmaßnahmen für erforderlich, daß die bereits eingeleiteten Arbeiten zur Neuordnung des Sozialversicherungswesens mit größter Beschleunigung fortgesetzt werden. Er regt an, daß Vertreter der Länder — etwa durch Bildung eines Arbeitsstabes, in den Vertreter der Landesarbeitsminister und der Landesfinanzminister entsandt werden könnten —, schon jetzt an den weiteren Vorarbeiten beteiligt werden.

Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, die EntschlieÙung anzunehmen und sie dem Bundesminister für Finanzen zuzuleiten.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vom Finanzausschuß vorgeschlagen, eine EntschlieÙung des Bundesrats zu fassen, wie sie Ihnen in der Drucksache Nr. 789/50 vorliegt. Wird das Wort dazu gewünscht?

**Dr. ASBACH** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Wir hörten von dem Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses, daß der Ausschuß aus rein formellen Gründen den Initiativantrag des Landes Schleswig-Holstein abgelehnt hat und stattdessen nur eine Empfehlung an die Bundesregierung richten will. Schleswig-Holstein hält dagegen seinen Antrag vom 2. Oktober, wie er Ihnen auf Drucks. 789/50 vorliegt, aufrecht. Wenn der Finanzausschuß beanstandet hat, daß das Land keine **Deckungsvorschläge** gemacht habe, so müssen wir erklären, daß dies bei der vorliegenden Sachlage Aufgabe des Finanzministers ist.

(C) Die **gleichmäßige Handhabung der Erstattung der Flüchtlingsrenten** ist nicht nur ein unabdingbares Gebot der Gerechtigkeit, sondern auch höchst eilbedürftig, weil die finanzielle Lage der Landesversicherungsanstalten der britischen Zone eine andere Regelung nicht mehr verträgt. Insbesondere ist eine Verschiebung der Lösung der hier aufgeworfenen Frage auf die beabsichtigte allgemeine Sanierung der Sozialversicherung aus finanziellen Gründen einfach unmöglich und auch nicht gerechtfertigt, weil es sich um eine zweifelsfreie Verpflichtung des Bundes aus Art. 120 GG handelt. Ich bitte daher den Bundesrat, dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Es handelt sich also um die Frage: soll der Entwurf eines Gesetzes als Initiativantrag eingebracht werden, oder soll nur eine EntschlieÙung, wie sie vom Finanzausschuß vorgeschlagen wird, weitergeleitet werden? Ich meine, wir kommen mit der Beweisführung, hier sei es notwendig, etwas zu tun, infolgedessen erscheine es richtig, einen Initiativgesetzentwurf einzubringen, aber die Deckungsfrage habe in dem Fall der Finanzminister zu regeln, nicht durch. Wenn der Bundesrat einen solchen Gesetzentwurf vorlegt, der also wesentliche Ausgaben erfordert, müÙte man wohl auch einen Hinweis darauf geben, wo man eine Deckungsmöglichkeit sieht.

**Dr. ASBACH** (Schleswig-Holstein): Ich verweise auf Art. 120 des Grundgesetzes.

**Dr. KAUFMANN** (Württemberg-Baden): Das ist doch kein Deckungsvorschlag!

(D) Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Art. 120 GG sagt in Abs. 1:

Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgenlasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes und die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge.

Es ist natürlich ein Unterschied, in welcher Höhe er diese Lasten zu tragen hat! Das ist eine Haushalts- bzw. eine Kassenfrage. Wir wollen aber diese Frage nicht weiter vertiefen. Der weitestgehende Antrag geht dahin, den Entwurf als Initiativgesetzentwurf einzureichen. Darf ich nun zunächst einmal fragen: wird dieser Antrag von irgendeiner Seite außer von Schleswig-Holstein unterstützt? — Von Niedersachsen! Sonst noch? —

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Wir sind für ein Initiativgesetz.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann müssen wir abstimmen. Ich glaube, wir müssen zunächst einmal feststellen, ob der Bundesrat grundsätzlich dafür ist, den Entwurf eines Gesetzes über die Erstattung von Leistungen der Sozialversicherung an Flüchtlinge durch den Bund einzureichen. Wenn diese Frage bejaht wird, muß entschieden werden, in welcher Form der Entwurf weiter behandelt werden soll. Darüber besteht wohl Einverständnis. Ich frage also zunächst grundsätzlich: wer ist dafür, daß ein **Initiativgesetzentwurf** eingereicht wird? Wer dafür ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nicht vertreten
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: 21 Stimmen für die Einreichung eines Initiativgesetzentwurfs, 12 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen! Nun die weitere Frage: welche Form soll dieser Initiativgesetzentwurf bekommen?

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Zur Abstimmung! Wenn nur 21 Stimmen für den Initiativentwurf sind, dann ist nicht die Mehrheit der Stimmen des Bundesrats erreicht.

Präsident **Dr. EHARD**: Da haben Sie recht! Der Antrag ist also abgelehnt. — Jetzt kommt die Entschliebung. Wird die Entschliebung, wie sie vom Finanzausschuß vorgelegt worden ist, übernommen? — Wer ist dagegen? — Ich darf wohl einstimmige Annahme der Entschliebung feststellen. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist also so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

(B) Beratung der Abänderungsanträge zu den Einzelplänen VI, IX, X, XII, XIV, XV und XIV des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1950 (vgl. BR-Drucks. Nr. 853/50).

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1950 abschließend zu den diesjährigen Haushaltsberatungen Stellung genommen. Es blieb lediglich eine Lücke insofern offen, als die damals vorliegenden Anträge dem Finanzausschuß zur Bearbeitung überwiesen wurden, die dann in einer kommenden Sitzung — das ist also die heutige Sitzung — endgültig erledigt werden sollten. Ich muß auf den Beschluß des Bundesrates, daß abschließend Stellung genommen worden ist, besonders hinweisen, weil mehrere Länder — an der Spitze das Land, das ich selbst zu vertreten die Ehre habe, Nordrhein-Westfalen — eine Reihe von neuen Anträgen gestellt haben. Es ist nach diesem Beschluß und nachdem inzwischen ja auch die Stellungnahme des Bundesrats an den Herrn Bundeskanzler weitergeleitet worden ist, nur noch möglich, zu den damals eingereichten Anträgen Stellung zu nehmen. Es geht aber nicht an, daß sich der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung mit den neu vorliegenden Anträgen beschäftigt, sondern diese Anträge müssen in den Ausschusssitzungen des Bundestags von den Antragstellern selbst vertreten werden.

Aus den Ihnen vorliegenden Bundesratsdrucksachen ersehen Sie nun die vom Finanzausschuß des Bundesrats in eingehenden Beratungen mit den beteiligten Stellen sorgfältig ausgearbeiteten Stellungnahmen zu den einzelnen Ergänzungsanträgen, die damals vorlagen und die sich auf die

Einzelpläne beziehen, die der Herr Vorsitzende vorhin genannt hat. Die Stellungnahmen haben den Länderkabinetten vorgelegen. Nur die Stellungnahme zu Einzelplan XII (Bundesministerium für Verkehr) ist leider nicht rechtzeitig übersandt worden; sie liegt Ihnen aber jetzt schriftlich vor. Ich darf mich zur Abkürzung des Verfahrens auf diese schriftlichen Vorlagen beziehen und schlage dem Bundesrat im Namen des Finanzausschusses vor, sich diesen Stellungnahmen anzuschließen. Soweit sich aus ihnen Abänderungen, Ergänzungen oder Empfehlungen ergeben, werden sie zweckmäßig dem Herrn Bundeskanzler mit der Bitte um nachträgliche Weiterleitung an den Bundestag unterbreitet werden. Der Finanzausschuß schlägt diesen Weg trotz der Äußerung der Bundesregierung in dem Übersendungsschreiben an den Herrn Präsidenten des Bundestages vom 31. Oktober 1950 (Bundestags-Drucks. Nr. 1500), daß man die später eingehenden Stellungnahmen des Bundesrats nicht weiterleiten würde, vor, weil vom Bundesminister der Finanzen die Weiterleitung später vorgelegter Stellungnahmen des Bundesrats dem Finanzausschuß zugesagt worden ist. Allenfalls muß daneben die Übersendung unmittelbar an den Herrn Präsidenten des Bundestags angeregt werden. Aber Sie ersehen hieraus, meine Herren, daß es nicht möglich ist, heute über neue Anträge, die uns jetzt erst auf den Tisch des Hauses gelegt worden sind, Beschluß zu fassen.

Präsident **Dr. EHARD**. Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Was die Form der Behandlung anlangt, so würde ich vorschlagen, daß wir es hier genau so machen wie sonst. Wir übermitteln unsere Beschlüsse dem Herrn Bundeskanzler, geben aber gleichzeitig eine Abschrift an den Herrn Bundestagspräsidenten. Wird diese Behandlung gebilligt? (D)

(Zustimmung.)

Wir können uns ja nicht darauf einlassen, daß die Bundesregierung sagt: ich mache nichts mehr; ich gebe die Sache unmittelbar an den Bundestagspräsidenten. Wir wollen den richtigen Weg schon einhalten. Es wird also wohl gebilligt, so zu verfahren. Wird das Wort weiter dazu gewünscht?

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Es sollen doch wohl nur diejenigen Drucksachen, hinsichtlich deren eine Stellungnahme des Finanzausschusses vorliegt, weitergeleitet werden, nicht die anderen Anträge!

Präsident **Dr. EHARD**: Jawohl! Die weiteren Anträge zu verfolgen ist Sache der einzelnen Länder, die das in den Bundestagsausschüssen machen können. Ich darf nun die Herren bitten, zur Kontrolle die Einzelpläne mit mir durchzugehen. Da haben wir die BR-Drucks. Nr. 967/50 zu Einzelplan VI. Dann kommen die Stellungnahmen zu Einzelplan IX (BR-Drucks. Nr. 966/50), zu Einzelplan X (BR-Drucks. Nr. 954/50), zu Einzelplan XII (BR-Drucks. Nr. 977/50), zu Einzelplan XIV (BR-Drucks. Nr. 955/50), zu Einzelplan XV (BR-Drucks. Nr. 956/50), zu Einzelplan XVI (BR-Drucks. Nr. 970/50). Besteht Einverständnis mit den Stellungnahmen des Finanzausschusses?

(Zustimmung.)

Wird Widerspruch eingelegt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die einstimmige Beschlußfassung des Bundesrats dazu annehmen.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

- (A) **Entwurf eines Gesetzes über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) gem. Art. 77 GG (BR-Drucks. Nr. 934/50).**

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Beschluß des Bundestages liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 934/50 vor. Das Gesetz entspricht der Regierungsvorlage bis auf wenige redaktionelle Änderungen und bis auf eine Erweiterung der Pflicht zur Flaggenführung bei Seeschiffen. Ich darf Sie vielleicht daran erinnern, daß der Bundesrat im Vorwege nur eine geringfügige Änderung vorgeschlagen hatte, die darauf abzielte, Sportboote im Verkehr auf den Binnengewässern von der Flaggenführungspflicht auszunehmen. Diesem Vorschlag ist vom Bundestag entsprochen worden. Gegen die von ihm vorgenommenen erwähnten geringfügigen Änderungen sind Bedenken nicht zu erheben. Der Verkehrsausschuß empfiehlt Ihnen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**, also einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wird von irgendeiner Seite ein solcher Antrag angeregt? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also annehmen, daß Einstimmigkeit besteht.

Die Punkte 14 und 15 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs (BR-Drucks. Nr. 940/50),**

(B)

**Entwurf einer ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen (BR-Drucks. Nr. 941/50)**

sind von der Tagesordnung abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

**Bestellung eines Ländervertreeters für den Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 951/50).**

Wer kann darüber berichten? — Es handelt sich darum, daß Herr Minister Nölting ausgeschieden ist und daß an seiner Stelle Herr Dr. Sträter, Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, in den Verwaltungsrat eintreten soll. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird eine Erinnerung erhoben?

(Zurufe: Nein!)

Dann nehme ich an, daß der Bundesrat einstimmig nach dem Vorschlag beschlossen hat.

Die Punkte 17, 18 und 19 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr und Aachen (BR-Drucks. Nr. 959/50),**

**Entwurf einer Verordnung PR-Nr. 50 über die Preise für Roheisen, Walzwerkzeugnisse und Schmiedestücke (BR-Drucks. Nr. 960/50),**  
**Entwurf einer Entschließung des Bundesrates wegen Gewährung von Blindengeld an Frie-**

**densblinde (Initiativantrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 881/50)**  
fallen weg.

Es folgt Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entschließung auf beschleunigte Vorlage eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesarbeitsgerichts durch die Bundesregierung (Initiativantrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 968/50).**

Herr Minister Zinnkann ist nicht da; Herr Staatssekretär Dr. Auerbach, der ihn vertreten wollte, ist ebenfalls nicht anwesend. Vielleicht könnten wir den Antrag, statt ihn auf die nächste Tagesordnung zu setzen, gleich an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik überweisen? Dann geht die Sache vorwärts.

(Zustimmung. Zuruf: Rechtsausschuß!)

— Darüber ist schon gesprochen worden. Es ist die Frage, ob sich ein anderer Ausschuß nachher noch damit beschäftigen muß. Besteht eine Erinnerung gegen meinen Vorschlag? — Dann darf ich also annehmen, daß der **Antrag an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik überwiesen** wird.

Ich rufe auf Punkt 21 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen in Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes (BR-Drucks. Nr. 930/50).**

(D)

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Diese Verordnung hat den Bundesrat bereits beschäftigt. Der Bundesrat hat verschiedene Abänderungen vorgeschlagen, denen auch von der Bundesregierung bis auf den § 6 entsprochen worden ist. Bei § 6 waren noch Unstimmigkeiten. Aber der Finanzausschuß ist gestern mit dem Vertreter des Bundesfinanzministeriums dahin übereingekommen, daß § 6 überhaupt gestrichen werden kann, weil die Regelung der Kosten, um die es sich handelt, durch das Überleitungsgesetz zu unserer Zufriedenheit erfolgt ist. Der Finanzausschuß bittet deshalb, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß § 6 gestrichen wird.

**Dr. KRAPP** (Niedersachsen): Ich beantrage, die Sache zu vertagen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung in acht Tagen zu setzen, damit sich die Länderkabinette mit dieser Frage noch beschäftigen können. Ich persönlich kann die Tragweite der Verordnung nicht übersehen.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Ich darf darauf hinweisen, daß gerade die Flüchtlingsländer, zu denen auch Niedersachsen gehört, den dringenden Wert darauf gelegt haben, daß diese Verordnung jetzt erledigt würde, weil es zu ihrem Schaden geht, wenn die Erledigung der Frage weiter hinausgezögert wird. Wie ich schon sagte, hat sich der Bundesrat mit dieser Verordnung bereits beschäftigt. Der einzige Punkt, der übriggeblieben war, war der § 6. Dieser § 6 betrifft die Kostenfrage, und diese Frage ist tatsächlich durch das Überleitungsgesetz geregelt. Der Finanzausschuß hat gestern einstimmig beschlossen, dem Bundesrat

[A] zu empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. Ich möchte gerade dem Flüchtlingsland Niedersachsen im eigenen Interesse anraten, sich der Verabschiedung nicht zu widersetzen.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Ich unterstütze die Ausführungen des Herrn Dr. Weitz gerade aus dem Gesichtspunkt der Flüchtlingsländer Schleswig-Holstein und Bayern. Ich wundere mich, daß Niedersachsen nicht ebenfalls mit allem Nachdruck auf Verabschiedung der Verordnung besteht, und würde doch bitten, die Verordnung, die schon längst notwendig gewesen wäre, endgültig zu verabschieden, weil erst nach Verabschiedung der vorliegenden Verordnung mit der Einrichtung dieser Lager begonnen werden kann. Wir sind als Flüchtlingsländer stark daran interessiert. Ich kann mir auch nicht denken, Herr Kollege Krapp, daß Ihre

Regierung zu einem anderen Standpunkt kommen kann. Vielleicht lassen wir darüber abstimmen? (C)

Präsident Dr. EHARD: Wird der Antrag auf Vertagung bis zur nächsten Sitzung von einer anderen Seite unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Darf ich fragen, ob gegen den Inhalt der Verordnung eine Erinnerung erhoben wird? — Das geschieht nicht. Der Verordnung wird also einhellig mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 6 gestrichen wird.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt. Ich schlage vor, die nächste Sitzung auf Freitag, den 8. Dezember, mittags 15 Uhr, anzuberaumen. Die Sitzung muß eine Stunde später angesetzt werden, weil vorher noch Ausschüsse tagen, die nicht früher fertig werden können. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 16.50 Uhr.)